

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Autohaus-Police

(AGAuP 18 – Stand 04.2018)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur **Gothaer Autohaus-Police (AGAuP 18)**
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gern zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Gothaer Autohaus-Police (AGAuP 18)	8
1. Allgemeine Vereinbarungen	8
2. Gegenstand der Versicherung	8
3. Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen	8
4. Vertragsgrundlagen	8
5. Deklarationen	9
6. Positionserläuterungen	10
7. Sonstige Vereinbarungen und Bestimmungen	13
A. Bestimmungen für sämtliche Teile	15
B. Bestimmungen zum Sachteil	25
C. Bestimmungen zum Teil Ertragsausfall	43
D. Bestimmungen zum Haftpflichtteil	46
E. Bestimmungen zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung	73

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung	Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Gothaer Autohaus-Police. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Angebot / Vorschlag zur Gothaer Autohaus-Police und in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Wozu dient Ihre Gothaer Autohaus-Police?	Die Gothaer Autohaus-Police bietet Ihnen eine umfangreiche Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Betriebsgebäuden, der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, an Waren / Vorräten, durch Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens sowie Schutz bei Haftpflichtansprüchen.
Wofür wird geleistet?	<p>a) Schutz der Sachwerte</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt auf die Absicherung von Schäden an</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebäuden• der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung, Waren und Vorräten• Ihre eigenen Fahrzeuge, die zulassungspflichtig jedoch nicht zugelassen sind• alle Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem von der Zulassungsstelle Ihnen zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind• Akten, Urkunden, Wertpapieren, Bargeld unter Verschluss <p>Versichert sind die Gefahren und Schäden</p> <ul style="list-style-type: none">• Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung• Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus• Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall• Leitungswasser• Sturm, Hagel• Überschwemmung (sofern nicht explizit ausgeschlossen)• Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch• Schäden an Verglasungen• ein erweiterter Versicherungsschutz besteht für elektronische Geräte der Betriebseinrichtung, Entschädigung wird geleistet für Beschädigung oder Zerstörung an diesen Geräten durch nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse, insbesondere Bedienungsfehler, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Wasser, Feuchtigkeit, Konstruktions- oder Ausführungsfehler <p>Detaillierte Angaben zum Schutz der Sachwerte finden Sie in den §§ 18 ff der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police.</p> <p>b) Schutz der Erträge</p> <p>Mitversichert sind Ertragsausfallschäden, die durch Betriebsunterbrechung infolge eines entschädigungspflichtigen Sachschadens entstehen.</p> <p>Detaillierte Angaben finden Sie in den §§ 47 ff der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Gothaer Autohaus-Police.</p> <p>c) Schutz bei Haftpflichtansprüchen</p> <p>Die Gothaer Autohaus-Police schützt Sie bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie als Betriebsinhaber oder Ihre Betriebsangehörigen im Rahmen der betriebs- und branchenüblichen Tätigkeiten erhoben werden.</p> <p>In diesen Fällen prüfen wir zunächst, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Ein berechtigter Anspruch wird durch uns in Form von einer Geldleistung ausgeglichen. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führen wir den Prozess und tragen die Kosten.</p> <p>Detaillierte Angaben finden Sie in den §§ 60 ff der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police.</p>
Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er für welchen Zeitraum fällig?	<p>Der Beitrag für Ihre Gothaer Autohaus-Police richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrages einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlages bei unterjähriger Zahlweise sowie die gesetzlichen Steuern können Sie sowohl Ihrem Angebot / Vorschlag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.</p> <p>Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.</p> <p>Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Vorschlag / Angebot und dem Versicherungsschein entnehmen.</p>

Was ist nicht versichert?

Einige Schadenursachen, die kaum kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, damit der Beitrag für die Gothaer Autohaus-Police in vernünftigen Grenzen bleibt. Die Ausschlüsse und Begrenzungen sind in den jeweiligen Abschnitten der Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Beispielhaft und nicht abschließend sind die wichtigsten Ausschlüsse:

- Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen.
- Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art oder Kernenergie entstehen.
- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (= Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet sind).
- Haftpflichtschäden, die Sie selbst erleiden (Eigenschäden).
- Haftpflichtschäden, die Sie in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Angehörigen oder im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen zufügen (z. B. Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes).
- Geldstrafen und Bußgelder (hierbei handelt es sich nicht um Haftpflichtansprüche)

Worauf sollten Sie bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages achten?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie vor und bei Abschluss des Versicherungsvertrages und im Verlauf des Vertrages alle den Umfang der Versicherung bestimmenden Angaben machen und die für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzeigen. Das sind insbesondere Informationen, nach denen im Risikoerfassungsbogen für die Gothaer Autohaus-Police gefragt werden.

Bitte beachten Sie insbesondere die rechtzeitige und vollständige Angabe des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres (ohne Umsatzsteuer). Die korrekte Meldung des Jahresumsatzes ist im Schadenfall entscheidend für eine volle Entschädigungsleistung.

Detaillierte Regelungen hierzu finden Sie in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police.

Benachrichtigen Sie uns bitte ebenfalls bei jeder Gefahrerhöhung.

Eine Gefahrerhöhung ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluss vorhandenen gefahrerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher machen. Detaillierte Bestimmungen sind in den §§ 7 ff der Versicherungsbedingungen zur Gothaer Autohaus-Police enthalten.

Vom Versicherungsschutz erfasst werden alle betrieblichen Tätigkeiten, die mit der im Vertrag angegebenen Betriebsart im Zusammenhang stehen und alle zu Ihrem Unternehmen gehörenden Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bitte geben Sie uns an, wenn Sie die Art des Geschäftsbetriebes verändern oder eine neue Geschäftsart aufnehmen. Ebenso bitten wir Sie, uns eine Sitzverlegung oder neu hinzukommende Betriebsstätten anzuzeigen, um eine den geänderten oder neuen Risikoverhältnissen entsprechende Vereinbarung zum Sicherheitsstandard treffen zu können.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

- Versuchen Sie den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- Rufen Sie im Falle eines Brandes sofort die Feuerwehr.
- Holen Sie Weisungen des Versicherers zur Schadenabwehr / -minderung ein, wenn die Umstände dies gestatten.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Abhandenkommen von versicherten Sachen oder mutwillige Beschädigung die Polizei und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Benachrichtigen Sie sofort Ihren persönlichen Berater oder melden Sie den Schaden telefonisch über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508 81508** worüber wir 7 Tage in der Woche und 24 Stunden täglich erreichbar sind. Bitte legen Sie uns dann – sobald es Ihnen möglich ist – ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen, in welchen Sie Anschaffungspreis und -jahr mit auführen, vor.
- Belassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, so ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- Lassen Sie abhanden gekommene Wertpapiere, Sparbücher und andere Urkunden sofort sperren.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. durch einen Fachmann auftauen.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden sofort den Haupthahn.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass durch Sturm und Hagel entstandene Öffnungen baldmöglichst wieder geschlossen werden.
- Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt wurde.
- Leisten Sie bei Haftpflichtansprüchen keinesfalls Zahlungen an den Geschädigten ohne vorherige Absprache mit uns und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
- Erheben Sie sofort gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid Widerspruch. Informieren Sie uns umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie uns alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein.

Was passiert bei Nichtbeachtung der oben genannten Verpflichtungen?

Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen (siehe u. a. §§ 8-10, 13 der Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police).

Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen?

Der Versicherungsschutz von anderweitig bestehenden Versicherungen für Risiken, die durch die Gothaer Autohaus-Police abgedeckt werden, geht bis zu deren Ablauf diesem Versicherungsschutz vor.

Bitte melden Sie daher insbesondere jeden Schaden in diesem Bereich auch der anderen Versicherungsgesellschaft.

Wir bieten während des Bestehens der anderen Versicherungen zunächst nur Versicherungsschutz, der über den der anderen Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung). Für die vereinbarten Ausschlüsse gilt keine Differenzdeckung.

Die von Ihnen für anderweitig bestehende Versicherungen zu zahlenden Beiträge werden entsprechend der von Ihnen gewählten Selbstbeteiligung auf die Beitragszahlung zur Gothaer Autohaus-Police angerechnet.

Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. **Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.** Einzelheiten können Sie § 5 der Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police entnehmen.

Ferner können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 13 der Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police.

Veräußern Sie Ihren Betrieb, geht diese Versicherung auf den Erwerber über. Der Erwerber hat ein Kündigungsrecht.

Bei endgültiger und vollständiger Betriebsauflösung endet der Vertrag zum Zeitpunkt der uns gemeldeten Betriebsauflösung. Für die während der Vertragsdauer eingetretenen Schadenereignisse besteht für daraus entstehende Haftpflichtansprüche der Versicherungsschutz für die Betriebshaftpflichtversicherung noch 5 Jahre (gemäß § 61 Nr. 7) und die Umwelthaftpflicht-Versicherung sowie die Umweltschadensversicherung noch 3 Jahre (gemäß § 64 und § 65) fort (Nachhaftung).

Weiterhin besteht für Sie ein Kündigungsrecht in bestimmten Fällen von Beitragsanpassung (z. B. § 6 Nr. 1.3 der Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police).

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

- **Gesellschaftsangaben**
(Identität des Versicherers)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender)
Oliver Brüß
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Ingo Eppele

Postanschrift 50598 Köln

- **Ladungsfähige Anschrift**

Hausanschrift Gothaer Allee 1
50969 Köln

- **Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Niederlassung für Frankreich

Hauptbevollmächtigter

2 Quai Kléber, FR-67000 Strasbourg
Claude Ketterle

- **Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

- **Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

- **Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag**

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen **sowie den Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, Vorschlag bzw. Angebot zur Gothaer Autohaus-Police genannt.

- **Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung**

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

- **Gothaer Beschwerdemanagement**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.html
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

- **Versicherungs-Ombudsmann**

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

- **Garantie- / Sicherungsfonds**
(Entschädigungsregelungen)

Für die Schaden- und Unfallversicherung nicht relevant.

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt:

Verkehrshilfsfonds e. V., Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin

Informationen zum Vertrag

- **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben** Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.
- **Bindefrist** Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.
- **Zustandekommen des Vertrages** Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
- **Beginn des Versicherungsschutzes** Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.
- **Vorläufige Deckung** Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

- **Widerrufsrecht** Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) **widerrufen**. Die **Frist beginnt, nachdem** Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.
- **Widerrufsfolgen** Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen** den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden **Teil der Beiträge**, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. **Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.** Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.
- **Besondere Hinweise** Ihr **Widerrufsrecht erlischt, wenn** der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Das Widerrufsrecht besteht nicht** bei Verträgen mit einer **Laufzeit von weniger als einem Monat**. Soweit eine **vorläufige Deckung** erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

- **Laufzeit, Mindestlaufzeit** Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
- **Beendigung des Vertrages** Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
- **Anwendbares Recht / Gerichtsstand** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
- **Vertragssprache** Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt.
- **Folgebeitrag** Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat:** Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Zahlweise** Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police

1. Allgemeine Vereinbarungen

a) Vertragsbeziehungen

Die Versicherungsbedingungen für die Gothaer Autohaus-Police gelten für die bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG abgeschlossenen Verträge der Kfz-Handel- und Handwerksbetriebe, sofern in den einzelnen Versicherungsscheinen auf die vorliegenden Bedingungen Bezug genommen wird.

Die Festlegung der Versicherungsdauer, des Beitrags und der im Einzelfall von den Bedingungen abweichenden Vertragspunkte erfolgt im jeweiligen Versicherungsschein.

b) Subsidiärdeckung

Soweit für den Versicherungsnehmer bei einer anderen privaten Versicherungsgesellschaft für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen Versicherungsschutz besteht, findet dieser Vertrag nur in Ergänzung zur bereits bestehenden Deckung Anwendung.

Im Falle ungenügender Deckung bei der anderen privaten Versicherungsgesellschaft haftet die Gothaer Allgemeine Versicherung AG im Sinne der in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen nur für den ungedeckten Teil des Schadens. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird in jedem Fall vom Versicherungsnehmer getragen.

2. Gegenstand der Versicherung

Nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die

a) Sachversicherung

gemäß §§ 18 bis 46.

Versichert sind

- aa) Kraftfahrzeuge gemäß § 18 Nr. 1;
- ab) für die sonstigen Positionen, wie die Gebäude, die Betriebseinrichtung, der Warenbestand die Gefahren gemäß § 18 Nr. 2;
- ac) Elektronische Geräte (Ziffer 5.2) zusätzlich im Rahmen der Bestimmung gemäß § 18 Nr. 3.
- ad) Glasscheiben gemäß § 18 Nr. 4;

b) Ertragsausfall-Versicherung

Versichert ist der Ertragsausfall infolge eines Sachschadens gemäß §§ 47 bis 59.

c) Haftpflichtversicherung

- Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung
 - Kfz-Handel- und Handwerksversicherung
 - Umwelthaftpflicht-Versicherung
 - Umweltschadensversicherung
- gemäß §§ 60 bis 65.

d) Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Kfz-Handel- und Handwerksdeckung

gemäß §§ 68 bis 72

- ausgenommen sind eigene zugelassene Kfz sowie Selbstfahrervermietfahrzeuge.

3. Entschädigungsgrenzen; Deckungssummen; Selbstbeteiligungen

Es gelten, soweit im Abschnitt 7 nicht anders vereinbart, die in dem jeweiligen Versicherungsschein bzw. Nachtrag gesondert vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen und Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall, ersetzt wird insgesamt aber nicht mehr als der entstandene Schaden.

4. Vertragsgrundlagen

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 4.1 | Maßgebend sind neben den gesetzlichen Vorschriften die sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen gemäß | Abschnitt 7 |
| 4.2 | Zusätzlich gelten vereinbart für die Sach- und Ertragsausfall-Versicherung Positionenerläuterung | Abschnitt 5 |

5. Deklarationen

5.1

Sachversicherung gemäß § 18 Nr. 2 a) bis k):	
Position	Versicherte Sachen
5.1.1	Gebäude
5.1.2	Betriebseinrichtung
5.1.3	Waren/Vorräte
5.1.3.1	Waren/Vorräte ohne Kraftfahrzeuge
5.1.3.2	Kraftfahrzeuge
5.1.4	Weitere Sachen
5.1.4.1	Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden
5.1.4.2	Geschäftsunterlagen und sonstige beschriebene Datenträger
5.1.4.3	Modelle und Muster
5.1.4.4	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
5.1.5	Kosten
5.1.5.1	Sachverständigenkosten
5.1.5.2	Preisdifferenzkosten
5.1.5.3	Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
5.1.5.4	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)
5.1.5.5	Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich
5.1.5.6	Kosten für Schlossänderungen

5.2

Erweiterter Versicherungsschutz für folgende elektronische Anlagen und Geräte gemäß § 18 Nr. 3:

Alle gewerblich eingesetzten elektrischen oder elektronischen Geräte, Anlagen und Systeme der folgenden Techniken inklusive Verkabelung und Installation:

- Bürotechnik,
- Datentechnik, auch Notebooks,
- Kommunikations-, Informations-, Sicherung- und Meldetechnik,
- Mess- und Prüftechnik, wie z. B. Abgasuntersuchungsgeräte und Motortester.

Nicht vom Benutzer auswechselbare Datenträger und Daten sind nur versichert, soweit sie für die Grundfunktion der versicherten Geräte notwendig sind.

Nicht versichert sind Hebebühnen, Reifenauswuchtmaschinen, Bohrmaschinen, Hebezeuge, Werkzeuge aller Art, sowie alle Geräte, die den vorgenannten entsprechen.

Gemietete, geleaste oder geliehene Sachen gelten nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

5.3

Versicherungsschutz für Verglasungen gemäß § 18 Nr. 4

5.4

Dieselmotoren in Kundenfahrzeugen gemäß § 18 Nr. 5

5.5

Ertragsausfallversicherung gemäß § 47 ff:		
Position		Haftzeit
5.5.1	Betriebsgewinn und Kosten	12 Monate
5.5.2	Gehälter	12 Monate
5.5.3	Löhne der Facharbeiter	12 Monate
5.5.4	Löhne der Nichtfacharbeiter	12 Monate
5.5.5	Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter	12 Monate
5.5.6	Sachverständigenkosten	

6. Positionenerläuterung

I Positionenerläuterung zum Sachteil

Vorbemerkungen

1. Versichert sind sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindliche und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen.
2. Erklärt der Versicherungsnehmer Sachen unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Positionenerläuterung nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden. Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der diese Sachen nach der Positionenerläuterung gehören würden.

Zu Position 5.1.1

Gebäude

1. Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.
2. Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.
3. Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.
4. Zur Position Gebäude gehören auch:
 - a) Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind;
 - b) Behälter, Gruben und Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
 - c) Blitzableiter;
 - d) Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen;
 - e) Einfriedungen;
 - f) Einrichtungen und Einbauten, die
 - aa) nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - bb) dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - cc) im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen;
 - g) Elektrische, unter Putz verlegte Leitungen;
 - h) Fahnenstangen;
 - i) Grünanlagen;
 - j) Hof- und Gehsteigbefestigungen;
 - k) Kaimauern;
 - l) Kühltürme;
 - m) Rampen;
 - n) Schornsteine;
 - o) Verbindungsbrücken;
 - p) Vordächer;
 - q) Wasserhochbehälter;
 - r) Werkstraßen.

Nicht zur Position Gebäude gehören zu vorübergehenden Zwecken (weniger als 3 Monate) erstellte

- a) Baubuden;
- b) Traglufthallen;
- c) Zelte und ähnliches.

Zu Position 5.1.2

Betriebseinrichtung

1. Betriebseinrichtungen sind bewegliche, auch fremde in Bearbeitung oder Reparatur genommene Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.
2. Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören
 - a) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
 - b) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte.
Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art sind nicht unter diesem Vertrag versicherbar.

Zu Position 5.1.3

Waren / Vorräte

Zu Position 5.1.3.1

Waren / Vorräte ohne Kfz

- a) Handelsware
- b) Autoradios, CD-Wechsler, Autotelefone, höherwertiges Autozubehör, Autofelgen, eingelagerte Kundenreifen; u. a.
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe;

- c) Rohstoffe;
- d) Unfertige und fertige Erzeugnisse;
- e) Verpackungsmaterial, soweit keine Transporthilfen;
- f) Verwertbare Abfälle;
- g) Waren für Sozialeinrichtungen;
- h) Waren von Zulieferern.

Zu Position 5.1.3.2

Kraftfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für nachstehende Fahrzeuge:

- a) alle Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind.
- b) eigene Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 4 Abs. 3, Satz 1 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie auf Leichtkrafträder, die nach § 4 Abs. 2 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge.
- c) eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eine Händlereintrages, höchstens für die Dauer von 14 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen nach Zulassung auf den Käufer.
- d) fremde Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eine Kraftfahrzeugwerkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.
- e) eigene und fremde Fahrzeuge während der Überführung auf der Ladefläche von dazu geeigneten Güterfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern sowie Eisenbahnwagen zum Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder Werkstattbetriebes ergibt.
- f) alle eigenen Gabelstapler und alle eigenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- a) alle eigenen zugelassenen Fahrzeuge
- b) alle Selbstfahrervermietfahrzeuge
- c) alle eigenen Fahrzeuge, die - vom Tag der ersten Zulassung an gerechnet- ihrem Baujahr nach älter als 24 Jahre sind (Oldtimer)
- d) alle Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen versehen sind.

Zu Position 5.1.4

Weitere Sachen

Zu Position 5.1.4.1

Bargeld, Wertpapiere und sonstige Urkunden

1. Bargeld,
z. B. Banknoten und Münzen
2. Wertpapiere,
z. B. Aktien, Obligationen und Pfandbriefe
3. Sonstige Urkunden,
z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Kfz-Scheine, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel

Zu Position 5.1.4.2

Geschäftsunterlagen und sonstige, beschriebene Datenträger

1. Geschäftsunterlagen. Dies sind insbesondere Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen.
2. Sonstige, beschriebene Datenträger. Dies sind insbesondere Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen (z. B. Festplatten, Magnetbänder, Magnetwechselplatten) einschließlich der darauf gespeicherten, maschinenlesbaren Informationen oder damit gleichzusetzender Daten (z. B. System-Programmdaten aus Betriebssystemen, Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen).

Zu Position 5.1.4.3

Modelle und Muster

Als Modelle und Muster gelten

- a) Anschauungsmodelle;
- b) Ausstellungsstücke;
- c) Muster;
- d) Prototypen;
- e) typengebundene Fertigungsvorrichtungen, soweit sie für die laufende Produktion nicht mehr benötigt werden.

Zu Position 5.1.4.4**Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen**

1. Hierunter fallen Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen innerhalb des Versicherungsortes befinden.
2. Hierzu gehören nicht
 - a) Bargeld;
 - b) Kraftfahrzeuge;
 - c) Wertpapiere;
 - d) der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Zu Position 5.1.5**Kosten****Zu Position 5.1.5.1****Sachverständigenkosten**

Sachverständigenkosten sind Aufwendungen für den Sachverständigen und die des Obmannes, die der Versicherungsnehmer gemäß § 43 Nr. 5 für das Sachverständigenverfahren zu tragen hat.

Zu Position 5.1.5.2**Preisdifferenzkosten**

1. Preisdifferenzkosten sind tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
2. Nicht hierzu gehören Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel.

Zu Position 5.1.5.3**Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, die Vernichtung der Teile oder Reste, ferner für deren Transport zur nächstgelegenen geeigneten Deponie und deren dortige Ablagerung.
2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich Kosten im Sinne von § 32 Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.
3. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.
4. Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Aufwendungen aufgrund gesetzlich gebotener Maßnahmen infolge der Verseuchung durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope.

Zu Position 5.1.5.4**Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)**

1. Hierzu gehören die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen.
2. Nicht hierzu gehören Mehrkosten, soweit diese durch vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilte behördliche Auflagen mit Fristsetzung entstanden sind.

Zu Position 5.1.5.5**Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich**

1. Hierzu gehören Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
2. Hierzu gehören die Aufwendungen gemäß Nr. 1 nur, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - b) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Nicht hierzu gehören Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung, sowie von vor dem Versicherungsfall bereits bestehender Kontaminationen (Altlasten).

Zu Position 5.1.5.6**Kosten für Schlossänderungen**

Hierzu gehören Aufwendungen für Schlossänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn der Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen ist. Hierzu zählen auch Schlossänderungskosten an Kraftfahrzeugen gem. Ziffer 6 Position 5.1.3.2 a) bis d) als Folge eines Schlüsselverlustes durch Einbruchdiebstahl oder Raub gem. §20. Hierfür gilt eine Höchstentschädigung von 20.000 EUR je Schadenereignis als vereinbart.

II
Positionenerläuterung zum Teil
Ertragsausfall

Vorbemerkung

Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

Zu Position 5.5.1

Betriebsgewinn und Kosten

1. Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
2. Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;
 - e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;
 - f) Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
3. Zur Position Betriebsgewinn und Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Position 5.5.2

Gehälter

Position 5.5.3

Löhne der Facharbeiter

Position 5.5.4

Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu den Positionen 5.5.2 bis 5.5.4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Position 5.5.5

Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Hierzu gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Position 5.5.6

Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind Aufwendungen für den Sachverständigen und die des Obmannes, die der Versicherungsnehmer gemäß § 57 Nr. 6 für das Sachverständigenverfahren zu tragen hat.

7.

Sonstige Vereinbarungen und Bestimmungen

A.

Bestimmungen für sämtliche Teile

- § 1 Vertragsgrundlagen, Salvatorische Klausel
- § 2 Repräsentantenklausel
- § 3 (nicht belegt)
- § 4 Vertragsänderungen
- § 5 Beginn und Ende der Haftung; Beitragzahlung
- § 6 Beitragsberechnung; Unterversicherung
- § 7 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluß, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 9 Obliegenheitsverletzungen, Leistungsfreiheit, Leistungskürzung
- § 10 Besondere Verwirkungsründe
- § 11 Selbstbeteiligung
- § 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 15 Sanktionsklausel
- § 16 Rechtsbezug
- § 17 Gerichtsstand

**B.
Bestimmungen zum Sachteil**

- § 18 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 19 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- § 20 Einbruchdiebstahl, Raub
- § 21 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- § 22 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall
- § 23 Leitungswasser
- § 24 Sturm, Hagel
- § 25 Überschwemmung
- § 26 Erdbeben, Erdsenkung oder Erdrutsch
- § 27 Schneedruck, Lawinen
- § 28 Vulkanausbruch
- § 29 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 30 Abgrenzung zur Staatshaftung
- § 31 Versicherte Sachen
- § 32 Versicherte Kosten
- § 33 Versicherungsort
- § 34 Versicherungswert
- § 35 Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten
- § 36 Mehrfache Versicherung
- § 37 Versicherte Interessen; Versicherung für fremde Rechnung
- § 38 Entschädigungsberechnung
- § 39 Schadenereignis, Kumulschäden
- § 40 Entschädigungsgrenzen
- § 41 Jahreshöchstentschädigung
- § 42 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 43 Sachverständigenverfahren
- § 44 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 45 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 46 Regress

**C.
Bestimmungen zum Teil
Ertragsausfall**

- § 47 Gegenstand der Versicherung
- § 48 Sachschaden
- § 49 Unterbrechungsschaden; Versicherungsort; Haftzeit
- § 50 Aufwendungen zur Schadenminderung
- § 51 Sachverständigenkosten
- § 52 Mehrfache Versicherung
- § 53 Entschädigungsberechnung
- § 54 Buchführungspflicht
- § 55 Jahreshöchstentschädigung
- § 56 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 57 Sachverständigenverfahren
- § 58 Zahlung der Entschädigung
- § 59 Regress

**D.
Bestimmungen zum
Haftpflichtteil**

- § 60 Allgemeine Vertragsbestimmungen
- § 61 Allgemeines Betriebsrisiko
- § 62 Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerkversicherung
- § 63 Produkthaftpflichtversicherung
- § 64 Umwelthaftpflicht-Versicherung
- § 65 Umweltschadensversicherung
- § 66 (nicht belegt)
- § 67 (nicht belegt)

**E.
Bestimmungen zur Kraftfahrzeug-
Haftpflicht-Versicherung**

- § 68 Versicherte Fahrzeuge
- § 69 Umfang der Versicherung
- § 70 Versicherungsumfang bei Anhängern
- § 71 Ausschlüsse
- § 72 KFZ Umweltschadensversicherung

A. Bestimmungen für sämtliche Teile

§ 1

Vertragsgrundlagen, Salvatorische Klausel

1. Vertragsgrundlagen

Es handelt sich bei den Teilen B bis E in Verbindung mit Teil A jeweils nicht um rechtlich selbstständige Verträge, sondern um eine umfassende Versicherung in einem einheitlichen Vertrag. Es ist daher nicht möglich, Teilbereiche des Versicherungsschutzes einzeln zu kündigen.

Soweit nicht in den Bedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

§ 2

Repräsentantenklausel

Als Repräsentanten gelten ausschließlich:

bei Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes
bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
bei Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
bei offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
bei Einzelfirmen	die Inhaber

Bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen werden mit Austauschseiten dokumentiert. Die Veränderungen gelten ab dem auf der Austauschseite angegebenen und zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Datum.

§ 5

Beginn und Ende der Haftung, Beitragszahlung

1. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 1.3 und 1.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
 - 1.2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu zahlen.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
 - 1.3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 1.4. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Dauer und Ende des Vertrages
 - 2.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

- 2.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 2.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 2.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 2.5 Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
3. Folgebeitrag
- 3.1 Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.**
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3.3 b) bleibt unberührt.
4. Lastschriftverfahren
- 4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 4.2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, der ausstehende Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
5. Ratenzahlung
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - 6.1 Allgemeiner Grundsatz
 - a) **Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.**
 - b) **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Beiträge zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat**
 - 6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) **Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten.** Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) **Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.**
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) **Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.**
 - d) **Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.**
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 6 Beitragsberechnung, Unterversicherung

1. Beitragsberechnung
 - 1.1 Beitragsbemessungsgrundlage sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 HGB.
 - 1.2 Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welche Umsatzerlöse (gerundet auf volle Tausend EUR) er nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat bzw. ohne Unterbrechung des Betriebs erwirtschaftet hätte (endgültige Meldung). Die nach Abs. 1 gemeldeten Umsatzerlöse werden zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt. Für das abgelaufene wie auch für das laufende Versicherungsjahr wird Beitrag somit weder erstattet noch nach erhoben.
 - 1.3 Sofern sich die versicherten Werte seit der letzten Ermittlung der versicherten Werte durch den Versicherer um mehr als 20 % ändern oder sich die Umsatzerlöse im Vergleich zu der letzten Meldung der Umsatzerlöse um mehr als 20 % ändern, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn des Vertrages oder nach der letzten Prüfung des Risikos, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer verlangen, dass eine Überprüfung des gesamten Risikos vorgenommen wird.
Führt diese Risikoprüfung im Ergebnis zu einer Risikoerhöhung oder Erhöhung des Jahresbeitrags, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Überprüfung des Risikos zu gehen. Die Kündigung wird einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem sie zugegangen ist, frühestens jedoch mit Beginn der Vertragsänderung wirksam.
Kündigt der Versicherungsnehmer, kann er bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
2. Unterversicherung
 - 2.1 Erweist sich im Schadenfall, dass die für das abgelaufene Geschäftsjahr nach § 6 Nr. 1.2 endgültig gemeldeten Umsatzerlöse niedriger waren als die tatsächlichen Umsatzerlöse in dem abgelaufenen Geschäftsjahr, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der gemeldeten Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres zu den tatsächlichen Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - 2.2 Tritt der Schadenfall im aktuellen Geschäftsjahr vor Meldung der tatsächlichen Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie innerhalb der Meldefrist für selbige Umsatzerlöse nach § 6 Nr. 1.2, ein, und erweist sich im Schadenfall, dass die tatsächlichen Umsatzerlöse des vorletzten Geschäftsjahres höher waren als die diesem Vertrag zum Zeitpunkt des Schadenfalls zugrundeliegenden Umsatzerlöse, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der diesem Vertrag zugrundeliegenden Umsatzerlöse zu den tatsächlichen Umsatzerlösen des vorletzten Geschäftsjahres.

- 2.3 Erfolgt die Meldung der tatsächlichen Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach § 6 Nr. 1.2 und erweist sich im Schadenfall, dass die tatsächlichen Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres höher waren als die diesem Vertrag zum Zeitpunkt des Schadenfalls zugrundeliegenden Umsatzerlöse, so ermäßigt sich die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung im Verhältnis der diesem Vertrag zugrundeliegenden Umsatzerlöse zu den tatsächlichen Umsatzerlösen des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- Erfolgt eine Meldung der tatsächlichen Umsatzerlöse vor dem Schadenfall, jedoch erst nach Ablauf der vereinbarten Frist gemäß § 6 Nr. 1.2, so gelten die gemeldeten Umsatzerlöse vom Tag der Meldung an als die dem Vertrag zugrundeliegenden Umsatzerlöse und § 6 Nr. 2.1 ist anzuwenden.
- 2.4 Die Bestimmungen gemäß § 6 Nr. 2 gelten nicht für den Teil D (Bestimmungen zum Haftpflichtteil) dieser Bedingungen.

§ 7 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung, Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
 - d) Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles in Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen liegt vor, wenn:
 - aa) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet wird;
 - bb) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.
 - cc) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
 - dd) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
 - ee) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - e) Eine Verletzung der Pflicht nach Punkt d) aa) liegt in der KFZ- Haftpflichtversicherung insbesondere vor, wenn:
 - aa) der Versicherungsnehmer gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als 8 Personen befördert, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers stehen;
 - bb) und solange der Versicherungsnehmer ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet;
 - cc) und solange der Versicherungsnehmer ein fremdes Fahrzeug, welches bei ihm garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem ihm von der Zulassungsstelle zugeordneten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen hat. Ziffer 6 zu Position 5.1.3.2 d) bleibt unberührt.
 - dd) eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 4 Absatz (3) Satz 1 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 4 Absatz 2 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind.
3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) **Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.**
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

4. Besondere Vereinbarung für den Teil D Haftpflichtversicherung
- Besonders gefährdohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdohend.

§ 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 1 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- c) Zusätzliche Pflichten in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
- (1) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güte- oder Streitschlichtungsverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens.
 - (2) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
 - (3) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.
- d) Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung
- (1) Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung, Verschrottung oder Veräußerung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
 - (2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 1.000 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich die in den §§ 42 und 63 genannten Obliegenheiten zu erfüllen.
3. Für den Teil D Haftpflichtversicherung gilt folgende Vereinbarung:
- 3.1 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.1.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 3.1.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist.
- Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 3.1.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 3.1.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.2. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- 3.2.1 **Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.**
- 3.2.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 3.2.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 9 Obliegenheitsverletzungen, Leistungsfreiheit, Leistungskürzung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
 2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Die folgenden Bestimmungen Nr. 4 bis 7 gelten für den Bereich Kraftfahrtversicherung:
4. Folgen bei Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - (1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung
 - a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 7d besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
 - b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 7 d fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.

- c) Abweichend von Absatz a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.
 - d) Die Rechtsfolgen nach Absatz a) treten auch dann ein, wenn die Fahrzeuge in den Fällen des § 7 d) Buchstabe a und b mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeordneten amtliche abgestempelten roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.
- (2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.
 - b) Die Verletzung der Pflicht nach § 7 d, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
 - c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - d) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbeitrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbeitrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
5. Folgen einer Pflichtverletzung bei Eintritt des Versicherungsfalles
- (1) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Ziffer 4 (1) ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.
- (2) Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
6. Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
- (1) Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für versicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.
- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen versicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen versicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände vorliegen.
- (4) In der Fahrzeugversicherung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - c) Insbesondere findet in der Fahrzeugversicherung § 81 Versicherungsvertragsgesetz bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles Anwendung.

§ 10
Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
3. Für den Teil D Haftpflicht gilt folgende Vereinbarung:
Es gelten ausschließlich die Regelungen in § 60 Ziffer 8. ff.

§ 11 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarten Selbstbeteiligungen. Bei Kraftfahrzeugen gilt die Selbstbeteiligung je Schadenereignis je Fahrzeug. Dies gilt auch bei Schäden an versicherten Fahrzeugen im Freien infolge Sturm/Hagel oder Überschwemmung.
Bei Schäden aus der KFZ Haftpflichtversicherung und bei Schäden aus der privaten Haftpflichtversicherung werden keine Selbstbeteiligungen angerechnet.

§ 12 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) oder 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr; soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
6. Die Bestimmungen 1 bis 5 gelten nicht für den Teil D Haftpflichtversicherung dieser Bedingungen.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. **Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. **Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. **Für den Teil D Haftpflichtversicherung gilt ausschließlich folgende Vereinbarung:**
 - 4.1 **Kündigung nach Versicherungsfall**
 - 4.1.1 **Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn**
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
 - 4.1.2 **Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
 - 4.2 **Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**
 - 4.2.1 **Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.**
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
 - 4.2.2 **Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle**
 - durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.
 - 4.2.3 **Das Kündigungsrecht erlischt, wenn**
 - der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
 - 4.2.4 **Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.**
 - 4.2.5 **Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.**
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

1. **Form, zuständige Stelle**
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
2. **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.
Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 14
Erklärungen und Anzeigen;
Anschriftenänderungen

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 2. entsprechend Anwendung.
4. Vertragsrelevante Willenserklärungen
Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

§ 15
Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 16
Anzuwendendes Recht

Auf alle Rechtsstreitigkeiten, die Inhalt, Umfang oder Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages sowie seine Rechtsgültigkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen betreffen, findet, auch soweit Versicherungsnehmer / mitversicherte Firmen im Ausland tangiert sind, ausschließlich deutsches Recht Anwendung und ist allein das Gericht des inländischen Sitzes des deutschen Versicherungsnehmers örtlich zuständig.

§ 17
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers vereinbart.

B. Bestimmungen zum Sachteil

§ 18 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Kraftfahrzeuge gemäß Ziffer 5 Deklarationen in Verbindung mit Ziffer 6 Positionenerläuterung zu Position 5.1.3.2:
 - 1.1 Die Versicherung umfasst die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der gemäß Ziff. 1.5 als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile.
 - a) durch Brand oder Explosion,
 - b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
 - d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - e) durch Marderbiss, soweit es sich um eingetretene Schäden unmittelbar an Kabeln, Leitungen und Schläuchen von Personenkraftwagen handelt. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.
 - f) durch Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
 - 1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.
 - 1.3 Schäden an der Bereifung werden nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.
 - 1.4 Bei fremden Fahrzeugen besteht nach einem unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Schadenereignis zusätzlich Haftpflichtversicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen der Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs, wegen Nutzungs- oder Verdienstaufschlags sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.). Ersatzpflicht ist hierfür nur gegeben, wenn der Versicherungsnehmer gemäß seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. Reparaturbedingungen haften muss. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherer berechtigt ist seine Leistung für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - 1.5 Zum Umfang der Fahrzeugversicherung gehört auch der Verlust des Fahrzeugs und seiner im Fahrzeug eingebauten, unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Zubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben unterstützende Funktion und dienen dem Komfort. Fahrzeugteile und serienmäßig mitgelieferte Zubehörteile sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 stets mitversichert, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

TV-, Radio-, Musik-, Funk-, Computer-, Navigationsanlagen (keine herausnehmbaren Navigationsgeräte) einschließlich Sichtgeräte (Monitore) sowie fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone) / Faxgeräte, / Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen einschließlich Lautsprechern, Mikrofonen, Antennen und Kabeln gelten insgesamt als Einheit und sind bei Pkw bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 EUR, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (soweit mit dem Fahrzeug fest verbunden) sowie besondere Oberflächenbehandlungen sind bei Pkw bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 EUR, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 EUR mitversichert.

Sonstige nicht serienmäßig mitgelieferte Zubehörteile sind zusätzlich bei Pkw bis zu einer Gesamtsumme von 5.000 EUR, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR mitversichert.

Der die jeweilige Wertgrenze übersteigende Wert ist nur mit gesonderter Vereinbarung versicherbar. Nicht versicherbar sind beispielsweise folgende Teile: Atlas, Autodecke, Autokarten, Autokompass, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Diktiergeräte, Edelpelz, Ersatzteile, Fahrerkleidung, Falgarage, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 EUR, Funkempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop, Magnetschilder, Maskottchen, Mobiltelefone, herausnehmbare Navigationsgeräte, Rasierapparat, Regenschutzplane, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder.
2. Für alle sonstigen gemäß Ziffer 5.1 der Deklarationen (Ziffer 5) versicherten Sachen leistet der Versicherer Entschädigung, wenn sie durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung (§ 19);
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes, Raub auf Transportwegen oder durch den Versuch einer solchen Tat (§ 20);

- c) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 21);
- d) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall (§ 22);
- e) Leitungswasser (§ 23);
- f) Sturm, Hagel (§ 24);
- g) Überschwemmung des Versicherungsortes (§ 25);
- h) Erdbeben, Erdsenkung oder Erdbeben (§ 26);
- i) Schneedruck, Lawinen (§ 27);
- j) Vulkanausbruch (§ 28);
- k) unbenannte Gefahren (§18 Nr. 6)

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Wochen nach Zugang wirksam.

3. Ein erweiterter Versicherungsschutz besteht für elektrische und elektronische Geräte der Betriebs-einrichtung gemäß Pos. 5.2 in folgendem Umfang:

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versi-cherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Sachschäden, insbesondere durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Wasser, Feuchtigkeit;
- e) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung;

4. Versicherungsschutz für Verglasungen besteht für:

- a) Alle vorhanden und fertig eingesetzten Glas- und glasähnlichen Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel, Profilbaugläser und Glassteine der Außen- und Innenverglasungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, und zwar Schaufenster, Fenster, Türen, Oberlichter, Tür- und Windfanganlagen, Dächer, Lichtkuppeln, Brüstungen, Wand-, Decken-, Säulenverkleidungen und Innentrennwände, sowie Außenvitrinen und Schaukästen bis jeweils 3,18 x 6 Meter Einzelfläche.
- b) Alle vorhandenen und fertig eingesetzten Glas- und glasähnlichen Kunststoffscheiben, -platten, -spiegel der Geschäftseinrichtung, und zwar von Vitrinen, Theken, Schränken, Tisch- und Dekorationsplatten, sowie Stand- und Wandspiegel.
- c) Firmenschilder und Transparente: Glas- und Kunststoffscheiben, -platten von Firmenschildern und Transparenten gelten auf Erstes Risiko bis 1.500 EUR je Schadenereignis mitversichert.

Sind die unter a) bis c) aufgezählten versicherten Sachen künstlerisch be- oder verarbeitet, gelten die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten auf Erstes Risiko bis 1.500 EUR je Versicherungsfall mitver-sichert.

Versichert sind infolge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Verglasung notwendige Kosten:

- aa) z. B. für Gerüste, Kräne und für das Beseitigen und Wiederanbringen von Bauteilen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern;
- bb) für Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
- cc) für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien.
- dd) für Waren und Dekorationsmitteln hinter verschiedenen Scheiben von Schaufenstern, Schau-kästen oder Vitrinen.

Die Entschädigung für diese notwendigen Kosten ist auf 5000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Wir ersetzen außerdem:

- a) Aufwendungen für das notwendige vorläufige Verschließen einer durch einen Versicherungsfall entstandenen Öffnung, wobei die kostengünstigste und sparsamste Beseitigung der Notsituation anzustreben ist (Notverglasung, Behelfsverglasung, Notverschalung);
- b) Erforderliche Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten)

5. Dieselmotoren

Versicherungsschutz besteht für verschuldensunabhängige, ausgenommen durch Vorsatz herbeige-führte Beschädigungen und Zerstörungen von Dieselmotoren, die im Rahmen der gesetzlichen Abgas-untersuchung entstanden sind.

Bei einem Totalschaden werden die Kosten für einen Austauschmotor und die Selbstkosten für den Austausch entschädigt. Bei einem Teil- bzw. Reparaturschaden werden die Einkaufspreise für Ersatz-teile und die Selbstkosten für den Austausch entschädigt.

Hierbei wird ein Abzug von den Materialkosten gemäß nachstehender Tabelle vorgenommen:

Entwertungstabelle für PKW und Transporter < 4t:		
Bei einer Fahrleistung	bis 100.000 km	0 %
	200.000 km	20 %
	300.000 km	50 %
	über 300.000 km	90 %

6. Vereinbarungen zur Versicherung von Sachschäden durch unbenannte Gefahren
- 6.1. In Erweiterung von Abschnitt B § 18 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als im Vertrag unter Abschnitt B § 18 Nr. 2 a) – j) versicherbare Gefahren und Schäden durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.
- Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.
- 6.2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als – auch mittelbar – wichtigste Ursache;
 - normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - Löschen oder Ändern von Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials, auf dem sie gespeichert waren;
 - Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder Korrosion. Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch eine andere, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gemäß Nr. 1 verursacht ist;
 - Wasser-, Schmier- oder Kühlmittelmangel;
 - inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit von Sachen;
 - Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
 - Überschwemmungen und Rückstau durch andere als in § 25 beschriebene Sachverhalte;
 - Sturmflut;
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Vorräten;
 - Senken, Reißen, Dehnen oder Schrumpfen von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte oder Nutzungsausfall;
 - Herstellungsfehler, wie z. B. Konstruktions-, Guss-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler;
 - Bedienungsfehler;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Schäden bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung;
 - Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
 - Über- oder Untertagebau.
- 6.3. Durch Nr. 2 a) bis d) verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen.
- 6.4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden
- während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;
 - an Sachen in oder durch Be- oder Verarbeitung;
 - an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde;
 - an Gebäuden, die von Fahrzeugen oder deren Ladung verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
 - an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - an Werkzeugen aller Art;
 - an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder lebenden Pflanzen;

- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
Der gesetzliche Forderungsübergang gemäß § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- j) an oder durch versicherte Sachen nach Position 5.1.3.2 (Kraftfahrzeuge) dieses Vertrages.

**§ 19
Brand, Blitzschlag, Explosion,
Implosion**

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Blitzschlag gleichgestellt sind Überspannungsschäden durch Blitz.
Mitversichert sind Überspannungsschäden durch sonstige Ursachen sowie die daraus entstehenden Folgeschäden an den versicherten Sachen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.
4. Implosion ist die schlagartige Zertrümmerung oder Eindrückung eines Hohlkörpers durch äußeren Gasüberdruck.
5. Schäden durch Kampfmittel
Schäden durch Brand- oder Explosionsschäden durch Kampfmittel aus den beiden beendeten Weltkriegen sind mitversichert.

**§ 20
Einbruchdiebstahl, Raub**

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einem Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 a oder 2 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß § 33 Nr. 7 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit, wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen gemäß § 33 Nr. 7 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 2 a oder 2 b anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
 - f) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
2. Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung des Versicherungsortes beauftragt sind.

- 3. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 2:
 - a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - b) Die den Transport durchführenden Personen müssen geeignet und volljährig sein.
 - c) In den Fällen von Nr. 2 b liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 4. Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12.500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
 - a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
 - d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

**§ 21
Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung**

- 1. Innere Unruhen liegen insbesondere vor, wenn der Tatbestand des Landfriedensbruchs im Sinne des § 125 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt ist. Eingeschlossen sind Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- 2. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung.
- 3. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

**§ 22
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall**

- 1. Fahrzeuganprall ist die Berührung durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, deren Teile oder Ladung.
- 2. Rauch ist der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austretende Rauch.
- 3. Überschallknall ist die Druckwelle, die durch ein Flugzeug beim Überschreiten der Schallgeschwindigkeit verursacht wird.

**§ 23
Leitungswasser**

- 1. Leitungswasser ist Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig austritt. Wasserdampf wird Leitungswasser gleichgestellt.
- 2. Als Leitungswasser gelten auch Wasser oder sonstige wärme tragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren sind versichert.
Löschmedien stehen Leitungswasser gleich.
Der Versicherer leistet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Entschädigung für den Verlust bzw. Mehrverbrauch von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten, die aus den versicherten Leitungen oder Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- 3. Die Versicherung von Gebäuden umfasst auch:
 - a) innerhalb der versicherten Gebäude
 - aa) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an den Rohren der in Nr. 2 genannten Anlagen;
 - bb) Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlässen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln oder Boilern oder an vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder an Sprinkler- oder Berieselungsanlagen sowie an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 2 genannten Anlagen; Bruchschäden an Rohrleitungen innerhalb dieser Einrichtungen sind auch versichert, wenn es sich dabei nicht um Frostschäden handelt.
 - b) außerhalb des versicherten Gebäudes Frost- und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie an Rohren der in Nr. 2 genannten Anlagen, soweit
 - aa) die Rohre der Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen und

- bb) die Rohre sich innerhalb des Grundstücks befinden oder diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, auf dem das versicherte Gebäude steht, und außerdem
- cc) die Reparaturkosten nicht durch das Versorgungsunternehmen zu tragen sind.

**§ 24
Sturm, Hagel**

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - b) der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich versicherte Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf die versicherten Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich diese Sachen befinden, wirft;
 - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
3. Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Bei Schäden durch Hagel brauchen die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 (Sturm) nicht gegeben zu sein.
4. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie elektrische Freileitungen (einschließlich Ständer und Masten) und Einfriedungen sind bis 12.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert; andere an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen sind mitversichert.
5. Im Freien befindliche, bewegliche Sachen sind bis 15.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

**§ 25
Überschwemmung, Rückstau**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau des Versicherungsortes zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - ab) Witterungsniederschläge;
 Versicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn die Witterungsniederschläge über Balkone, Dachterrassen sowie Flach- und Sheddächer und dergleichen oder durch Versagen der Abläufe über Regenfallrohre in das Gebäude eindringen. Dies gilt nicht, wenn das Eindringen ausschließlich auf einen Gebäudemangel zurück zu führen ist.
- b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

**§ 26
Erdbeben, Erdsenkung oder Erdersch**

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.
3. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
4. Erdersch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

**§ 27
Schneedruck, Lawinen**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen; Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

**§ 28
Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

**§ 29
Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung hoher Hand;
 - b) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

- c) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Für den Bereich Kraftfahrt gilt:

- d.) die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e.) durch Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff.
- f) an eigenen und fremden Fahrzeugen, die nach § 3 FZV der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 4 Absatz (3) Satz 1 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie Leichtkrafträder, die nach § 4 Absatz (2) FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen, während ihrer Verwendung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, ohne dass sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind. Dieser Risikoausschluss gilt nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- g) an fremden Fahrzeugen, welche bei dem Versicherungsnehmer garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten;
- h) an Fahrzeugen, mit denen der Versicherungsnehmer z. Z. des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördert, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche z. Z. des Schadeneintritts mehr als 8 Personen befördert wurden, die in keiner Beziehung zum Gewerbebetrieb des Versicherungsnehmers standen;
- i) an Fahrzeugen, wenn und solange der Versicherungsnehmer die Fahrzeuge mit oder ohne Stellung eines Fahrers in Ausübung eines Vermietgewerbes vermietet.

Die Ausschlüsse unter g) bis i) gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen oder mit einem roten Versicherungskennzeichen nach § 28 FZV versehen sind bzw. waren.

2. Versicherungsschutz für elektronische Bauelemente (Bauteile) besteht nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (bei beschädigten Sachen üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten besteht jedoch Versicherungsschutz.
3. Versicherungsschutz für versicherte Daten besteht nur, wenn die Daten
 - a) infolge eines Versicherungsfalles an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
 - b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
4. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen oder Erdbeben. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt nicht für Sachen der technischen Betriebseinrichtung sowie den Inhalt von Räucher, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.
5. Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch Innere Unruhen, Erdbeben;
 - b) durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der für diese Arbeitnehmer der Zugang zum Versicherungsort verwehrt war;
 - c) durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
 - d) durch Brand, Explosion oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes entstehen; für Schäden gemäß § 20 Nr. 4 d gilt dieser Ausschluss nicht.
6. Der Versicherungsschutz gegen Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Brand oder Explosion. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Streik oder Aussperrung nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.
7. Der Versicherungsschutz gegen Fahrzeuganprall erstreckt sich nicht auf Schäden durch Verschleiß oder an Zäunen, Straßen und Wegen.

Der Versicherungsschutz gegen Rauch erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

8. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
 - c) durch Erdsenkung oder Erdbeben oder Schwamm;
 - d) durch Innere Unruhen oder Erdbeben;
 - e) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
9. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Sturmflut und Lawinen;
 - c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind;
 - d) durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
10. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - a) an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) durch Sturmflut.
11. Der Versicherungsschutz gegen Erdbeben, Erdsenkung oder Erdbeben, Schneedruck oder Lawinen und Vulkanausbruch erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.
12. Zu § 18 Nr. 3 (Elektronische Geräte)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Mängel und/oder Schäden an versicherten Sachen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten (siehe § 2) bereits bekannt waren.

Ist der Mangel und/oder Schaden nach dem Stand der Technik beseitigt, dann ist er nicht mehr deckungsschädlich, auch wenn sich die durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung später als nicht geeignet erweisen sollten.

**§ 30
Abgrenzung zur Staatshaftung**

1. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von Nr. 1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

**§ 31
Versicherte Sachen**

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten
 - a) und sofern vereinbart: Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile
 - b) beweglichen Sachen.
2. Gebäude sind mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör versichert.
3. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung, zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

**§ 32
Versicherte Kosten**

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 8 Nr. 1 b und § 42 Nr. 1 c) für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Soweit diese Kosten nicht durch eine frühere Monopolanstalt entschädigt werden, leistet der Versicherer bis zu 500.000 EUR innerhalb der im Versicherungsschein bzw. Nachtrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen je Versicherungsjahr Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
 - a) Sachverständigenkosten, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.
 - b) Preisdifferenzkosten
 - aa) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Preisdifferenzkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

- bb) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Preisdifferenzkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Preisdifferenzkosten nicht ersetzt.
- c) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhrkosten sowie Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
 - aa) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind gemäß § 38 Nr. 1 mitversichert.
 - bb) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - cc) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, sind mitversichert.
 - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
 - ee) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 10 % gekürzt.
 - ff) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- e) Kosten für Schlossänderungen.

Diese sind je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt. Hierzu gehören Aufwendungen für Schlossänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn der Schlüssel zu diesen Türen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen ist.

Hierzu zählen auch Schlossänderungskosten an Kraftfahrzeugen gem. Ziffer 6 Position 5.1.3.2 a) bis d) als Folge eines Schlüsselverlustes durch Einbruchdiebstahl oder Raub gem. §20.

Hierfür gilt eine Höchstentschädigung von 20.000 EUR je Schadenergebnis als vereinbart.
- f) Beseitigung von Gebäudeschäden

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- g) Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Dekontamination von Erdreich, die infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gemäß § 18 Nr. 2a (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung) aufgrund behördlicher Anordnungen aufgewendet werden müssen.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 15 % gekürzt.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 3 c.
- h) Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

- i) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.
Die Entschädigungsgrenze beträgt 125.000 EUR.

§ 33 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub besteht Versicherungsschutz nur, wenn versicherte Sachen abhanden gekommen, beschädigt oder zerstört worden sind, solange sie sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (§ 20 Nr. 1) oder eines Raubes (§ 20 Nr. 2 und Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke. Für Fahrzeuge gem. Ziffer 6 – zu 5.1.3.2 a bis d – besteht Versicherungsschutz für die Gefahren gem. § 18 Nr.1 auch außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke, jedoch nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsortes insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.
Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 12 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen eine vorläufige Zahlung leisten.
Für die Verzinsung gelten die Regelungen von § 12 Nr. 3.
4. Sonstige beschriebene Datenträger sind auch auf den Wegen zwischen Betriebs- und Auslagerungsstätten mitversichert, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
5. Sachen der Positionen 5.1.2, 5.1.3.1 und 5.1.4.1 bis 5.1.4.4 der Deklaration sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 250.000 EUR auch außerhalb des Versicherungsortes gegen die Gefahren gemäß § 18 Nr. 2 a)-j) versichert.
Der Versicherungsschutz für elektronische Geräte gemäß Ziffer 5.2 gilt auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff). Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall maximal 10.000 EUR. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
Die Entschädigung wird bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl oder Plünderung je Versicherungsfall um 25 %, mindestens um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.
Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß § 12 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen eine vorläufige Zahlung leisten.
Für die Verzinsung gelten die Regelungen von § 12 Nr. 3.
6. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen.
7. Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert
 - a) Bargeld
 - b) Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Briefmarken;
 - d) Münzen und Medaillen;
 - e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Die Entschädigung ist begrenzt auf:

- 3.000 EUR unter Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst;
Bargeld ist unverschlossen bis 500 EUR mitversichert.
- 15.000 EUR unter Verschluss in mehrwandigen Stahlschränken der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit einem Mindesteigengewicht von 300 kg, in eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür gemäß Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 oder in Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad 0 / N nach DIN EN 1143-1 (vom VdS / ECB-S geprüft) mit Verankerung gemäß den Herstellerangaben, sofern das Eigengewicht weniger als 1.000 kg beträgt;
- 40.000 EUR unter Verschluss in Wertschutzschränken gemäß Sicherheitsstufe C1F nach RAL-RG 626/2 mit einem Mindesteigengewicht von 300 kg oder in Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad I nach DIN EN 1143-1 (vom VdS / ECB-S geprüft) mit Verankerung gemäß den Herstellerangaben, sofern das Eigengewicht weniger als 1.000 kg beträgt.

Sofern im Versicherungsschein gesondert vereinbart, sind über Nr. 7 hinaus zusätzliche Sicherheitsmerkmale für das Behältnis oder den Tresorraum erforderlich.

Kfz-Schlüssel sowie Kfz-Zulassungsbescheinigungen sind nur unter Verschluss in Wertschutzschränken mindestens gemäß Sicherheitsstufe C2F nach RAL-RG 626/2 mit einem Mindesteigengewicht von 300 kg oder in Wertschutzschränken mit mindestens dem Widerstandsgrad II nach DIN EN 1143-1 (vom VdS / ECB-S geprüft) mit Verankerung gemäß den Herstellerangaben, sofern das Eigengewicht weniger als 1.000 kg beträgt, versichert. Während der ausführenden Reparaturen haben sich die Kfz-Schlüssel in der Obhut des Monteurs bzw. Meisters zu befinden.

Außerhalb der Geschäftszeiten des Versicherungsnehmers sind Kfz-Schlüssel sowie Kfz Zulassungsbescheinigungen darüber hinaus auch in Depositsystemen („Schlüsselwurf-Tresore“, Abgabe von Kfz-Schlüsseln außerhalb der Geschäftszeiten) mit dem Widerstandsgrad D II nach DIN EN 1143-2 (vom VdS / ECB-S geprüft) mit Verankerung gemäß den Herstellerangaben versichert. Versicherungsschutz in hiervon abweichenden Depositsystemen besteht nur, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden und im Versicherungsschein aufgeführt sind.

Elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 7.

8. Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen (§ 20 Nr. 3) ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

§ 34 Versicherungswert

1. Versicherungswert von Gebäuden ist
 - a) der Neuwert als der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist (der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand);
 - c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
2. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - a) der Neuwert (Wiederbeschaffungspreis);
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, der Marktsituation sowie dem technischen Fortschritt bei Sachen des gleichen Verwendungszweckes;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist (gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial).

Ergänzende Bewertungsregel für Betriebseinrichtung:

Sachen gemäß Position 5.1.2 der Deklarationen (Betriebseinrichtung), die sich in Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, haben unabhängig von ihrem, insbesondere durch ihren Abnutzungsgrad bestimmten Zustand einen Zeitwert von mindestens 40% des Neuwertes. Diese Bewertungsregel findet insbesondere keine Anwendung für Schäden an Sachen der Position 5.1.3.2 (Kraftfahrzeuge) sowie Schäden gemäß § 18 Nr. 3 an Sachen der Position 5.2 (elektronische Anlagen und Geräte).

3. Versicherungswert von
 - 3.1 a) Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertig gestellt sind,
 - b) Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt
 - c) Rohstoffen und
 - d) Naturerzeugnissen

ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- 3.2 Handelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch nicht Lieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art, Güte und Ausstattung nicht aus unversehrt gebliebenen, unverkauften Beständen liefern kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
4. Versicherungswert von Wertpapieren ist bei
 - a) Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
5. Versicherungswert von Geschäftsunterlagen und sonstigen, beschriebenen Datenträgern ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um
 - aa) Geschäftsunterlagen und Datenträgermaterialien in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder neu herzustellen;
 - bb) Daten wieder zu beschaffen und wieder einzugeben, höchstens jedoch der Betrag, der für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand aufzuwenden ist.
 - b) der Zeitwert, falls die Wiederbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiedereingabe nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt;
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Materials unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes;
6. Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 2 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 2 c.
Dies gilt auch für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typen- gebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen, in Nr. 2 bis Nr. 5 nicht genannten beweglichen Sachen.
7. Bewertungsregel für eingelagerte Kundenreifen:
Versicherungswert von eingelagerten Kundenreifen, die eine nachgewiesene Mindestprofiltiefe von 4 mm oder mehr haben, ist der nachgewiesenen Netto-Einkaufspreis des Versicherungsnehmers. Versicherungswert von eingelagerten Kundenreifen mit einer Profiltiefe von unter 4 mm ist der gemeine Wert. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.
8. Bewertungsregel für eingelagerte Kundenfelgen:
Der Versicherungswert von eingelagerten unbeschädigten Kundenfelgen bestimmt sich gemäß den Regelungen nach § 34 Nr. 2.
1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - c) eine übliche (mindestens wöchentliche) Datensicherung zu betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.
 - d) in der Überschwemmungsversicherung Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen.
 - e) in der Leitungswasserversicherung
 - aa) nicht benutzte Räume genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - bb) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über den Fußboden zu lagern;
 - f) in der Einbruchdiebstahlversicherung:
Solange die Arbeit in dem Betrieb ruht hat der Versicherungsnehmer
 - aa) die Türen und alle sonstigen Öffnungen stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - bb) alle bei Antragsstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu halten und zu betätigen;

**§ 35
Sicherheitsvorschriften,
Obliegenheiten des
Versicherungsnehmers**

Schließzylinder in Außen- bzw. Zugangstüren müssen durch von Innen verschraubte Schutzrosetten aus Stahl bündig gesichert sein.

Kfz-Schlüssel sowie Kfz Zulassungsbescheinigungen sind nur unter Verschluss in Wertschutzschränken mindestens gemäß Sicherheitsstufe C2F nach RAL-RG 626/2 mit einem Mindesteigengewicht von 300 kg oder in Wertschutzschränken mit mindestens dem Widerstandsgrad II nach DIN EN 1143-1 (vom VdS / ECB-S geprüft) mit Verankerung gemäß den Herstellerangaben, sofern das Eigengewicht weniger als 1.000 kg beträgt, versichert. Während der ausführenden Reparaturen haben sich die Kfz-Schlüssel in der Obhut des Monteurs bzw. Meisters zu befinden.

Außerhalb der Geschäftszeiten des Versicherungsnehmers sind Kfz-Schlüssel sowie Kfz-Zulassungsbescheinigungen darüber hinaus auch in Depositsystemen („Schlüsselwurf-Tresore“, Abgabe von Kfz-Schlüsseln außerhalb der Geschäftszeiten) mit dem Widerstandsgrad D II nach DIN EN 1143-2 (vom VdS / ECB-S geprüft) mit Verankerung gemäß den Herstellerangaben versichert. Versicherungsschutz in hiervon abweichenden Depositsystemen besteht nur, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden und im Versicherungsschein aufgeführt sind.

Dies ist auch bei Anlieferung von Neuwagen außerhalb der Geschäftszeiten zu beachten.

Sofern innerhalb von Gebäuden / Verkaufsräumen der Warenbestand an hochwertigen Ersatzteilen wie z. B. Autotelefone, Autoradios, CD-Wechsler, Navigationssysteme 50.000 EUR oder der Wert eingelagerter Autofelgen und Reifen (auch von Kunden) 80.000 EUR oder der Wert der nicht zugelassenen Fahrzeuge zum Verkauf 500.000 EUR oder der Wert von Tabakwaren und Spirituosen 5.000 EUR übersteigt, ist vor Erteilung einer Deckungszusage das Vorhandensein einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage (VdS-EMA nach C-SG 3 oder C-SG 4) schriftlich nachzuweisen (Unterlagen sind vom Sicherungstechniker zu prüfen) oder die Freigabe durch einen Sicherungstechniker der Gothaer erforderlich.

Einbruchmeldeanlagen:

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit im Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vierteljährlich inspizieren und jährlich warten zu lassen;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten.
 - h) in der Feuerversicherung die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.
2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
3. Der Versicherungsnehmer hat über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmung der Nr. 1, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

§ 36
Mehrfache Versicherung

1. Anderweitige Versicherungen für versicherte Sachen gegen eine der versicherten Gefahren schaden nicht, sind jedoch im Versicherungsfall anzuzeigen.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.
3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag entsprechend.

§ 37
Versicherte Interessen; Versicherung für fremde Rechnung

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
2. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten jedoch §§ 95 ff VVG, wenn der Versicherungsnehmer eine versicherte Sache veräußert.
3. Soweit nach Nr. 2 Versicherung für fremde Rechnung besteht, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
4. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
5. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 38
Entschädigungsberechnung

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten, entwendeten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (§ 34) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
 - b) bei beschädigten Sachen und bei Aufwendungen gemäß § 32 Nr. 3 e die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
Reparaturkosten sind auch Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.
Notwendige Reparaturkosten sind nicht die Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären (z. B. Wartung); Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird. Restwerte werden angerechnet; dabei werden behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt. Die Entschädigung ist begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
 - c) Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert für elektronische Geräte gemäß Position 5.2 Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
 - aa) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
 - bb) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.
2. Ist der Neuwert (§ 34 Nr. 1 a, Nr. 2 a und Nr. 5 a) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (Abs. 2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) Gebäude in gleicher Art und Güte an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
 - b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

- c) Geschäftsunterlagen und sonstige, beschriebene Datenträger wieder zu beschaffen oder wiederherzustellen;
- d) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wieder herzustellen.

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß § 34 Nr. 1 b, Nr. 2 b, Nr. 5 b und Nr. 6 festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wurde.

- 3. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 34 Nr. 6 Abs. 2) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 34 Nr. 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 b oder Nr. 3 d erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.
- 4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten § 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (§ 6 Nr. 2) nicht. Versicherung auf Erstes Risiko besteht soweit dies zu Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
- 5. Abweichend hiervon gelten für Kraftfahrzeuge gem. Ziffer 6 Position zu 5.1.3.2 gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenzen

- 5.1 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben (Netto-Händlerverkaufspreis). Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.
- 5.2 Bei Diebstahl von Kraftfahrzeugen, die Eigentum des Händlers sind, erstattet der Versicherer im ersten Jahr nach der Zulassung den Neupreis des Kraftfahrzeugs abzüglich Nachlass des Herstellers. Danach wird der Wiederbeschaffungspreis erstattet.
Bei Beschädigungen, die 80 % des Neupreises übersteigen, werden im ersten Jahr nach Zulassung der Neupreis, danach der Wiederbeschaffungspreis erstattet.
Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller verbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens. Rest und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- 5.3 Liegt die nach 5.1 ermittelte Leistungsgrenze über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) für ein Neufahrzeug in der versicherten Ausführung, bildet abweichend von 5.1 die UVP am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird in diesem Fall das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeugs in vergleichbarer Ausführung.
- 5.4 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben dem Versicherungsnehmer. Der Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) wird auf die Ersatzleistung angerechnet. Vom Versicherer eingeholte und dem Versicherungsnehmer unterbreitete Restwert-Angebote sind zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.
- 5.5 Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies gilt für die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes gemäß Absatz 5.1 als auch für Berechnung der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten.

Ersatz des Schadens

- 5.6 Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 5.1 bis 5.5 zu berechnende Höchstentschädigung.
- 5.7 In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht und Transportkosten bis zu dem sich nach den Absätzen 5.1 bis 5.5 ergebenden Betrag. Entsprechendes gilt bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs. Sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass das beschädigte Fahrzeug vollständig und fachgerecht für den Versicherungsnehmer repariert wurde, ist der Ersatz der geschätzten Wiederherstellungskosten auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert beschränkt. Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE- Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzt der Versicherer ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze. Während des ersten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Jahres wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (Neu für Alt) gemacht. Ab dem zweiten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Jahres erfolgen Abzüge Neu für Alt, die sich bei Personenkraftwagen, sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung beschränken.
- 5.8 Werden entwendete Gegenstände oder Fahrzeuge innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers.

Ausgeschlossene Leistungen	<p>5.9 Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.</p> <p>5.10 Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen übernimmt der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer vor Auftragserteilung an den Sachverständigen die Einwilligung des Versicherers eingeholt hat.</p>
§ 39 Schadenereignis, Kumulschäden	<p>1. Für die Gefahren oder Gefahrengruppen Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung oder Schneedruck oder Lawinen und Vulkanausbruch sind als ein Schadenereignis alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.</p> <p>2. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.</p>
§ 40 Entschädigungsgrenzen	<p>1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu den im Rahmen dieser Bedingungen und den im Versicherungsschein bzw. Nachtrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen.</p> <p>2. Für Schäden, die – insbesondere an Schaufensterinhalt – durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.</p>
§ 41 Jahreshöchstentschädigung	<p>Alle Aufwendungen des Versicherers sind pro Versicherungsjahr auf die jeweils vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.</p> <p>Beginnt ein Schadenereignis in einem und endet im folgenden Versicherungsjahr, so wird es insgesamt dem Beginnjahr zugerechnet.</p> <p>Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.</p>
§ 42 weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles über die Bestimmungen des § 8 hinaus das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder b) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder c) der Versicherer hat zugestimmt oder d) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden; <p>Der Versicherungsnehmer hat jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) bei Schäden an der technischen Betriebseinrichtung die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß a) bis d) das Schadenbild nicht unverändert lässt; bb) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben. <p>2. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß § 9, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.</p>
§ 43 Sachverständigenverfahren	<p>1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.</p> <p>2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadensort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadensort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
 - b) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 38 Nr. 3 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 38 Nr. 4 auch der gemeine Wert anzugeben;
 - c) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 38 Nr. 1 b;
 - d) alle sonstigen gemäß § 38 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen;
 - e) entstandene Kosten, die gemäß § 32 versichert sind.
- 4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 38, 39, 40 die Entschädigung.
- 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß §§ 8, 42 nicht berührt.

**§ 44
Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung**

- 1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) [oder 1c)]* geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr; soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) (und Nr. 3 b)) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 5. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.
- 6. Der Anspruch auf die Entschädigung kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 45
Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 38 Nr. 3 oder Nr. 4 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurück erlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurück erlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
6. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück erlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 38 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 46
Regress

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat.

Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

Für den Bereich Kraftfahrt gilt:

Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung versicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

C. Bestimmungen zum Teil Ertragsausfall

§ 47 Gegenstand der Versicherung

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens (§ 48) unterbrochen oder beeinträchtigt, oder die Inbetriebnahme von Sachen zum geplanten Zeitpunkt verzögert, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 49).
2. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Sachschaden innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
3. Entfällt ein bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Sachen der technischen Betriebseinrichtung bestehender Wartungsvertrag oder wird er eingeschränkt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 48 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache infolge von Gefahren gemäß § 18 Nr. 2 a) bis k).

§ 49 Unterbrechungsschaden; Versicherungsort; Haftzeit

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.
2. Der Versicherer haftet für Unterbrechungsschäden, soweit sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes gemäß § 33 Nr. 1 bis Nr. 5 und Nr. 7 bis Nr. 8 ereignet hat.
3. Ferner haftet der Versicherer für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, die sich auf Betriebsgrundstücken fremder Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Sachen ereignen, die dem Versicherungsnehmer gehören, von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat. Gleiches gilt für Leasingraten und vergleichbares. Es genügt, wenn die Miet-, Pacht- und Leasingaufwendungen einmal versichert sind.
4. Der Versicherer haftet bis 500.000 EUR für Unterbrechungsschäden durch Sachschäden an Geschäftsunterlagen und sonstigen, beschriebenen Datenträgern. Er haftet nicht, wenn von diesen keine Duplikate vorhanden sind oder diese Duplikate nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Veränderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

5. Der Versicherer haftet bis 500.000 EUR auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen erheblich vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen.
Dies gilt nicht, soweit sich die behördlichen Änderungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden betroffen sind.
6. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung eintretende Ereignisse;
 - b) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
 - c) durch den Umstand, dass zerstörte oder beschädigte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
7. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb der vereinbarten Haftzeit entsteht.
Es gilt eine Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.
8. Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

§ 50 Aufwendungen zur Schadenminderung

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Fall ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - b) durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - c) sie mit der Entschädigung zusammen die vereinbarte Entschädigungsgrenze übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung (§ 6 Nr. 2) sind die Aufwendungen gemäß Nr. 1 nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.

§ 51 Sachverständigenkosten	Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer bis 50.000 EUR die anfallenden Sachverständigenkosten.
§ 52 Mehrfache Versicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anderweitige Versicherungen für Betriebsgewinn und Kosten gegen eine der versicherten Gefahren schaden nicht, sind jedoch im Versicherungsfall anzuzeigen. 2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 78 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden. 3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag entsprechend.
§ 53 Entschädigungsberechnung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung innerhalb der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. 2. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne von Abs. 1 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten. 3. Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile der versicherten Gebäude, Maschinen und Einrichtungen entfallen. 4. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Unterbrechung günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. 5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Unterbrechungsschadens als deren Folge ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.
§ 54 Buchführungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
§ 55 Jahreshöchstentschädigung	Alle Aufwendungen des Versicherers sind pro Versicherungsjahr auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. (Siehe § 41)
§ 56 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles über die Bestimmungen des § 8 hinaus dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zu gewähren.
§ 57 Sachverständigenverfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Unterbrechungsschadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen. 2. Für das Sachverständigenverfahren gilt: <ol style="list-style-type: none"> a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadensort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadensort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt. c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich innerhalb der Haftzeit Betriebsgewinn und Kosten ohne die Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich innerhalb der Haftzeit Betriebsgewinn und Kosten während der Unterbrechung infolge der Unterbrechung gestaltet haben;
 - d) ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
4. Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen § 50 Nr. 1 und Nr. 2 zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 53 und 55 die Entschädigung.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß §§ 8, 56 nicht berührt.

§ 58
Zahlung und Verzinsung der
Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
 Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Verzinsung
 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.
 - b) Der Zinssatz beträgt vier Prozent.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Hemmung
 Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Aufschiebung der Zahlung
 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 59
Regress

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte aufgibt oder im Voraus auf sie verzichtet hat. Dies gilt nicht, wenn Dritte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
 Gegenüber Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers sowie gegen Unternehmen oder Arbeitnehmern der hierdurch versicherten Unternehmensgruppe, soweit hierfür keine Haftpflicht-Versicherung eintritt, verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.

D. Bestimmungen zum Haftpflichtteil

§ 60

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vertragsgrundlagen
 - 1.1 Vertragsrelevante Bestimmungen
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:
 - 1.1.1 den Regelungen in Teil A Bestimmungen für sämtliche Teile;
 - 1.1.2 den Regelungen in den §§ 60 und 61 für das allgemeine Betriebsrisiko;
 - 1.1.3 § 62 in Verbindung mit §§ 60 und 61 für das Beschädigungsrisiko anlässlich Reparaturen;
 - 1.1.4 § 63 in Verbindung mit §§ 60 und 61 für das Haftungsrisiko wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat (Produkt-
risiko);
 - 1.1.5 § 64 in Verbindung mit §§ 60 und 61 für das Haftungsrisiko wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Versicherung);
 - 1.1.6 § 65 in Verbindung mit §§ 60 und 61 für das Risiko nach Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung);
 - 1.1.7 den Regelungen im Versicherungsschein und seinen Nachträgen.
 2. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
 - 2.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
 - 2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
 3. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen
Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
 - 3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind;
 - 3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 4. Versichertes Risiko
 - 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 5. näher geregelt sind.
 - 4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

5. Vorsorgeversicherung
- 5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 5.2 Versicherungsschutz für neue Risiken besteht in Höhe der Vertragsdeckungssumme.
- 5.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
6. Leistungen der Versicherung
- 6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 6.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
7. Begrenzung der Leistung
- 7.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 7.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 7.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- 7.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 7.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 7.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- 7.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Schadenersatzleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
8. Ausschlüsse
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 8.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 8.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 8.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 8.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 8.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 8.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- zu Ziffer 8.4 und Ziffer 8.5:
Die Ausschlüsse unter Ziffer 8.4 und Ziffer 8.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 8.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 8.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 8.6 und Ziffer 8.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 8.6 und Ziffer 8.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 8.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 8.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 8.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 8.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 8.11 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 8.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 8.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 8.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 8.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 8.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 8.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 8.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
9. Mitversicherte Personen
- 9.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 9.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
10. Kumulklausel
 Beruhen mehrere Versicherungsfälle
 – auf derselben Ursache oder
 – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
 und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei der Gothaer (ausgenommen Exzedentenverträge), so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag kumulativ aus den verschiedenen Deckungssummen, sondern bei gleichen Deckungssummen höchstens eine Deckungssumme, ansonsten maximal die höhere Deckungssumme zur Verfügung.
 Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
 Sofern mehrere Selbstbeteiligungen zum Tragen kommen, gilt die höchste Selbstbeteiligung.
11. Kostenklausel
 Bei Ansprüchen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, werden – abweichend von § 60 Ziffer 7.5 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
 Kosten sind:
 Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls, sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
12. Währungsklausel
 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
13. Selbstbeteiligung
- 13.1 Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag vereinbarten Selbstbeteiligungen.
- 13.2 Sind mehrere Selbstbeteiligungen vereinbart, so gilt die höchste Selbstbeteiligung.

**§ 61
 Allgemeines Betriebsrisiko**

1. Versichertes Risiko
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmensbeschreibung im Versicherungsschein oder den Nachträgen ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, soweit es sich handelt um
 – Personen- und Sachschäden einschließlich deren Folgeschäden
 – Vermögensschäden nach Maßgabe von § 61 Ziffer 8.28
- 1.1 Nebenrisiken
 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht aus allen Nebenrisiken (z. B. aus Haus- und Grundbesitz, der Tätigkeit als Bauherr, der Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Geschäftsreisen, der Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Schulungen).

2. Mitversicherte Betriebsstätten und Unternehmen
 - 2.1 Rechtlich unselbstständige Betriebsstätten / Unternehmen im Inland

Mitversichert sind alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten / Unternehmen (z. B. Filial-, Neben- und Hilfsbetriebe, Zweigniederlassungen, Lager, Verkaufsstätten, Montagestätten und dergleichen) im Inland.
 - 2.2 Rechtlich selbstständige Betriebsstätten / Unternehmen mit gleichem Betriebscharakter im Inland

Mitversichert sind, auch ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Betriebsstätten / Unternehmen und / oder während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Betriebsstätten / Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer / versicherte Unternehmen direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist / sind und / oder die unternehmerische Führung ausübt / ausüben.

Diese automatische Mitversicherung gilt nicht für § 64 (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) und § 65 (Umweltschadens-Basisversicherung).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer spätestens drei Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres eine Übersicht über alle vorhandenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

 - 3.1 aller gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft. Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen;
 - 3.2 aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht;
 - 3.3 aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen;
 - 3.4 aller nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter);
 - 3.5 aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

Zu vorgenannten Ziffern 3.2 – 3.5 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
4. Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen / Subunternehmen, auch Kraffuhrunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen / Kraffuhrunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
5. Arbeits- / Liefergemeinschaften

Bei der Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften und Konsortien sind, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), Ansprüche der Partner der Arbeits- / Liefergemeinschaft / des Konsortiums untereinander sowie Ansprüche gegen die Partner und umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- / Liefergemeinschaft / das Konsortium unmittelbar erlitten haben, ausgeschlossen.
6. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vor Vertragsschluss versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der Unternehmensbeschreibung liegen und die nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen von § 64 (Umweltrisiko) und § 65 (Umweltschadensversicherung), soweit es sich um Anlagen handelt, die in Anhang 1 und 2 des Umwelthaftungsgesetzes (UmwelthG) genannt sind.
7. Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen von § 64 (Umwelthaftpflicht-Versicherung) und § 65 (Umweltschadensversicherung), soweit es sich um Anlagen handelt, die in Anhang 1 und 2 des Umwelthaftungsgesetzes (UmwelthG) genannt sind.

8. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 8.1 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten
 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von § 60 Ziffer 3.2 und abweichend von § 60 Ziffer 8.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten für Gebäude und Räume.
 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.
 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (wie z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden).
- 8.2 Schäden durch Abwässer, Grundstückssenkungen, Überschwemmungen und Erdbeben
 Die Ausschlüsse gemäß § 60 Ziffer 8.14 gelten gestrichen.
- 8.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen
 Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich die Gothaer, insoweit abweichend von § 60 Ziffer 8.3, nicht auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.
- 8.4 Ansprüche aus Benachteiligungen
- 8.4.1 Abweichend von § 60 Ziffer 8.17 sowie § 61 Ziffer 8.28.2.2 a) besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 8.4.2 Für Auslandsschäden gilt:
- 8.4.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.
- 8.4.2.2 Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.
- 8.4.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 8.4.3.1 durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 8.4.3.2 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 8.4.3.3 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind.
- 8.5 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BlmschG
 Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG.
- 8.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 Eingeschlossen sind – abweichend von § 60 Ziffer 8.5 (3) – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 8.7 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
 Eingeschlossen sind – abweichend von § 60 Ziffer 8.4 (2) – gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
 Nicht versichert sind Mietsachschäden nach § 61 Ziffer 8.20.
- 8.8 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von § 60 Ziffer 8.4 (3) – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen
- (1) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
- (2) Sachschäden;
- (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 8.28.1.
- 8.9 Aufrechnung mit Werklohn- und Kaufpreisforderung
 Die Gothaer trägt die Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- und Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers, soweit die Kosten in Zusammenhang damit stehen, dass ein Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Schadensersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt. Die Gothaer trägt die vorgenannten Kosten nur im Verhältnis des Schadensersatzanspruches zur geltend gemachten Werklohn- bzw. Kaufpreisforderung.
- 8.10 Auslandsschäden
- 8.10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

- 8.10.2 Nicht versichert sind – sofern nicht im Versicherungsschein oder den Nachträgen etwas anderes geregelt ist – Versicherungsfälle durch Produkte, die der Versicherungsnehmer nach USA / Kanada geliefert hat bzw. hat liefern lassen, sowie Versicherungsfälle durch Montage-, Wartungs-, Inspektions-, Kundendienst- und Reparaturarbeiten in USA / Kanada, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten und / oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden.
- 8.10.3 Hinsichtlich im Ausland vorkommender Umweltschäden gelten ausschließlich die Bestimmungen in den §§ 64 und 65.
- 8.11 Auslösen von Fehlalarm
Eingeschlossen sind – abweichend von § 61 Ziffer 8.28.2.2. a) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten. Mitversichert gelten – abweichend von § 60 Ziffer 2.1 – insoweit auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.
- 8.12 Belegschafts- und Besucherhabe
Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffern 3.2 und 8.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
Nicht versichert sind Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten.
- 8.13 Energieversorgung
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser, die der Eigen- oder Fremdversorgung dienen.
Mitversichert sind – insoweit abweichend von § 61 Ziffer 8.28.2.2 a) – Vermögensschäden gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.
- 8.14 Erweiterter Strafrechtsschutz
In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt die Gothaer – insoweit abweichend von § 60 Ziffer 6.3 – in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und von der Gothaer genehmigten höheren – Kosten der Verteidigung einschließlich ortsüblicher Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.
- 8.15 Haftungsfreistellungen
Abweichend von § 60 Ziffer 8.3 gelten im Rahmen und Umfang der Bedingungen dieses Vertrages gegen den Versicherungsnehmer gerichtete gesetzliche und – soweit in diesem Vertrag vereinbart – vertragliche Schadenersatzansprüche mitversichert, die sich aus einer vom Versicherungsnehmer zugunsten seiner Abnehmer ausgesprochenen Freistellungserklärung ergeben.
Voraussetzung ist, dass die Ansprüche aus der Herstellung und / oder Lieferung der Produkte des Versicherungsnehmers resultieren und auf einen Fehler zurückzuführen sind, der bereits zu dem Zeitpunkt vorhanden war, als das Produkt den Herrschaftsbereich des Versicherungsnehmers verlassen hat.
Liegt seitens des durch die Freistellungserklärung begünstigten Vertragspartners des Versicherungsnehmers ein Mitverschulden / eine Mitverursachung vor, so besteht für die Freistellungserklärung nur in dem Umfang Versicherungsschutz, der dem Verschuldens- / Verursachungsanteil des Versicherungsnehmers entspricht, auch wenn in der Vereinbarung etwas anderes bestimmt sein sollte.
- 8.16 Internet-Risiken
- 8.16.1 Versichertes Risiko
Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 8.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).
Derartige Schäden werden der Deckungssumme für Sachschäden zugeordnet.
- 8.16.2 Serienschaden
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf
– derselben Ursache,
– gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
– dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
beruhen.
§ 60 Ziffer 7.3 wird gestrichen.

8.16.3 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

8.16.3.1 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- g) Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV;
- h) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

8.16.3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

8.17 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung / Subsidiärdeckung

Abweichend von § 61 Ziffer 9.10 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- auf den Versicherungsnehmer / die in Anspruch genommene mitversicherte Person zugelassen ist oder
- im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- von ihnen geleast wurde oder
- im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages über dieses Fahrzeug genutzt wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssummen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder
- der Versicherungsnehmer / die mitversicherte Person durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung – AKB) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Es gelten die Deckungssummen dieses Vertrages, mindestens jedoch die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes.

8.18 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen

8.18.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert sind – abweichend von § 61 Ziffer 9.10 – Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- Kraftfahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt;

- Kraftfahrzeuge (auch Hub- und Gabelstapler) mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20km/h, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder die öffentliche Verkehrsflächen bzw. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.
- Anhänger, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

8.18.2 Zulassungs- und / oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert sind – abweichend von § 61 Ziffer 9.10 – Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstück oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Versicherungsschutz besteht dabei nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen und in der Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt, stets werden jedoch Deckungssummen nach Maßgabe der Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes geboten.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 60 Ziffer 4.1 (2) und 5.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

zu Ziffern 8.18.1 und 8.18.2:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge etc. überlassen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht – insoweit auch abweichend von § 61 Ziffern 8.20 und 8.26 – für Schäden an den Kraftfahrzeugen und Anhängern selbst.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

8.19 Löschung und Abhandenkommen fremder Daten

Schäden durch Löschung und Abhandenkommen von Daten gelten als Sachschaden.

Versichert ist – abweichend von § 60 Ziffer 3.1 und 8.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch versehentliche Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten (z. B. Datenverluste durch vorzeitige Freigabe von Bändern, Fehlversand bei Datenträger-tausch), soweit es sich um die Kosten der Wiederherstellung der gelöschten oder abhanden gekommenen Daten sowie der Datenstruktur handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Daten, wenn sich die Datenträger, gleichgültig zu welchen Zwecken, beim Versicherungsnehmer befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen gemäß § 60 Ziffer 2.2 und 8.8 bleiben bestehen.

8.20 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden –

8.20.1 die anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und / oder an deren Ausstattung entstehen;

8.20.2 die an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden und / oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung entstehen;

8.20.3 die an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen entstehen;

Zu Ziffer 8.20.1 ff:

Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und / oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und / oder deren Angehörigen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

- 8.21 Nachhaftung
Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und / oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.
- 8.21.1 Es besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalls eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden.
- 8.21.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken.
- 8.21.3 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
- 8.21.4 Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung und Umweltschadensversicherung gilt eine separate Regelung (§ 64 Ziffer 8. und § 65 Ziffer 12.).
- 8.22 Persönlichkeits- und Namensrechte
- 8.22.1 Versichert sind – abweichend von § 60 Ziffern 8.15 und 8.16 sowie § 60 Ziffer 8.28.2.2 a) – Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
- 8.22.2 In Erweiterung von § 60 Ziffer 2.1 ersetzt die Gothaer auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- Voraussetzung für die Leistung der Gothaer ist, dass sie vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird.
- Auf § 8 Ziffer 3 wird hingewiesen.
- 8.23 Regressverzicht
Verzichten Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrages vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies – insoweit abweichend von § 60 Ziffer 8.3 – nicht den Versicherungsanspruch.
- 8.24 Schiedsgerichtsverfahren
Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer dem Versicherer dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihm die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.
- 8.25 Strahlenschäden
Abweichend von § 60 Ziffer 8.10 b und 8.12 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 60 Ziffer 8.12 berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - b) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben;
 - c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- 8.26 Tätigkeitsschäden (auch Leitungsschäden und Be- / Entladeschäden)
- 8.26.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.7 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen des § 60 Ziffern 2.2 und 8.8 bleiben bestehen.

8.26.2 Ausgeschlossen bleiben bei Be- und Entladeschäden Schäden am Ladegut, soweit

- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

8.26.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

8.27 Umweltschäden

Für das Umwelthaftpflichtrisiko und das Umweltschadensrisiko gelten die §§ 64 und 65.

Die in der Betriebshaftpflichtversicherung – §§ 61 – 63 – vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligungen und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für die Umwelthaftpflicht-Versicherung (§ 64) und Umweltschadensversicherung (§ 65), soweit dort keine besondere Regelung besteht.

8.28 Vermögensschäden

8.28.1 Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 60 Ziffer 3.1 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

8.28.2 Sonstige Vermögensschäden

8.28.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 60 Ziffer 3.1 aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

8.28.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

8.29 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.3 – die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche üblich sind;
- (2) als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- (3) gegenüber der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
- (4) gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

9. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse
- 9.1 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Ausland
 Ausgeschlossen sind – insoweit abweichend von § 61 Ziffer 8.10. – Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten von im Ausland beschäftigten oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betrauten Personen, wenn und soweit diese Schäden im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können oder versichert werden müssen.
 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und / oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 60 Ziffer 8.9) und / oder vergleichbare Regressansprüche ähnlicher ausländischer Versicherungsträger gegenüber dem Versicherungsnehmer und / oder seinen Repräsentanten.
- 9.2 Ausländische Betriebsstätten
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch im Ausland gelegene Betriebsstätten und Betriebsstandorte.
- 9.3 Bahnrisiken
 Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der nicht selbstständigen und selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb, soweit eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
- 9.4 Bergbau
 Nicht versichert sind Ansprüche
 – im Zusammenhang mit Bergwerken unter Tage
 – aus Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BbergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt.
- 9.5 Brennbare oder explosible Stoffe
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 9.6 Code Civil
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 9.7 Entschädigung mit Strafcharakter
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.8 Kernenergie / Beförderung und Lagerung von Kernmaterialien
 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden,
 – die durch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ausgehen;
 – die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerungen bedingt sind.
- 9.9 Kommissionsware
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
- 9.10 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger / Wasserfahrzeuge
- 9.10.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch § 61 Ziffern 8.17. und 8.18.).
- 9.10.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 9.10.3 Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 9.11. Abgrenzung zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und Kraftfahrerkaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk
 Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
 a) Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 b) Brand oder Explosion;
 c) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 d) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
 e) Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 f) mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 g) Bruchschäden an der Verglasung von Kraftfahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss;

- h) Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Kraftfahrzeug verursacht werden;
 - i) Beschädigungen, die beim Bewegen der Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie beim Zubringen und Abholen mit einem Kundenfahrzeug Dritten zugefügt werden und damit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuzurechnen sind.
- 9.12 Luft- und Raumfahrtrisiken
- 9.12.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 9.12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 9.12.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder für den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 9.12.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Flug- und Luftlandeplätzen.
- 9.13 Offshore-Anlagen
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch
- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.
- Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
- 9.14 Planende, beratende oder gutachterliche Tätigkeit
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);
- 9.15 Rohrleitungen
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Eigentum, Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte (ausgenommen Fernwärme), soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes mehr als 5 km lang sind.
- 9.16 Unterirdische Tunnelarbeiten im Bahnbau
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch unterirdische Tunnelarbeiten im Bahnbau. Unter diesen Ausschluss fallen nur die eigentlichen Kernarbeiten an der Tunnelröhre, nicht aber Nebentätigkeiten wie Verlegung von Elektrokabeln, Fliesen, Belüftungsrohren usw.

**§ 62
Kraftfahrzeug-Handel- und
-Handwerkversicherung**

1. Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Tätigkeitsschäden
- Versichert ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.7 und § 61 Ziffer 9.10 und in Ergänzung zu § 60 Ziffer 3. – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.), auch aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes.
- 1.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.3 – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziffer 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gassystemeinbau- und Gasanlagenprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO
- Mitversichert ist die gelegentliche Überlassung von Werkstattraum und -einrichtung sowie von Werkzeugen und sonstigen Gerätschaften an Betriebsangehörige.

- 1.3 Beschädigung und Abhandenkommen von Wageninhalt
 Eingeschlossen ist – abweichend von § 60 Ziffern 8.6 und 8.7 und in Ergänzung zu § 60 Ziffer 3. – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichem Wageninhalt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
 Es gilt die im Versicherungsschein / Nachtrag ausgewiesene Deckungssumme. Sie stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den Wageninhalt in einem Fahrzeug an einem Tag betreffen. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Summe.
- 1.4 Schäden an Neufahrzeugen durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.
2. Umfang der Versicherung
 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme
- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges –, sowie erforderliche Abschleppkosten.
 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
 Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile am Tag des Versicherungsfalls.
 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Versicherungsfalls aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
 Restwert ist der Versicherungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstausschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotelübernachtung).
3. Garagenvermietung
- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten und entsprechend gesicherten Grundstücken, soweit es sich nicht um die Übernahme einer Fahrzeugüberwachung im Sinne der Bewachungsverordnung handelt.
- b) Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör, nicht jedoch deren Inhalt oder Ladung, und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.
- c) Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung und Vernichtung beim Zubringen und Abholen von Kfz der Garagenmieter und deren Zubehör, nicht jedoch deren Inhalt oder Ladung, und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück.
- d) Die Deckungssumme ist je Kfz begrenzt auf 50.000 EUR je Schadenereignis und steht im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung, zweifach maximiert je Versicherungsjahr.
 Die Selbstbeteiligung entspricht der einzelvertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
- e) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche von und gegen Personen, die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die mit einem Kundenfahrzeug beim Bewegen auf dem Betriebsgrundstück Dritten zugefügt werden und damit dessen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuzurechnen sind.
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt § 8 Ziffer 3. (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5. Ausschlüsse
Ausgeschlossen bleiben
- 5.1 die nach § 60 Ziffer 2.2 ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe-Kontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;
- 5.2 gemäß § 60 Ziffer 8.8 Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
6. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme für das Beschädigungsrisiko innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

§ 63 Produkthaftpflichtversicherung

1. Umfang des Versicherungsschutzes
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von § 60 Ziffern 2.1, 2.2 und 8.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
2. Mehrkosten für die Entsorgung von Altöl:
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Altölsammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl in Anspruch genommen wird, wenn die Aufbereitung der Ladung des Entsorgungs- / Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl gemäß § 3 Altölverordnung (in der Fassung vom 16.04.2002) unzulässig wird.
Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als die Grenzwerte von 2 g Gesamthalogen/kg und/oder 20 mg PCB/kg für das gelieferte Altöl überschritten werden. Diese Grenzwerte können sich durch Rechtsverordnung verändern.
Der Versicherungsschutz gilt nur für die gewerbsmäßige pflicht- und ordnungsgemäße Abnahme von gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen (Altöl) aus Kraftfahrzeugen und Maschinen.
Versichert im Sinne von Absatz 1 sind ausschließlich folgende Mehrkosten:
 - Analysekosten
 - Transportkosten zur Entsorgungsstelle
 - Kosten für die durchzuführende EntsorgungDer Versicherungsfall im Sinne von § 60 Ziffer 2.1 ist in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das Altölentsorgungsunternehmen erstmals die Verunreinigung durch Überschreiten der Grenzwerte festgestellt hat.
Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Abweichend von § 60 Ziffer 7.5 werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Kein Versicherungsschutz besteht,
 - für das (Mit-)Sammeln und / oder Entsorgen von Altöl anderer Gewerbetreibender durch den Versicherungsnehmer.
 - bei Abweichen von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen / Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler. Das Altöl darf nur in deutlich hierfür gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall
 - Umweltschäden durch Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers – auch des Grundwassers – sowie sich daraus ergebende Schäden.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es

- vor Abgabe von Altöl aus jedem einzelnen seiner Sammelbehälter eine Probe zu ziehen und diese mindestens 6 Monate aufzubewahren
- zu dokumentieren, wann welche Probe aus welchem Behälter entnommen wurde sowie der Zeitpunkt und Abgabe an Altölsammler (Nachweisschein).

Bei Verletzungen der Obliegenheitspflichten finden die Vorschriften des § 8 Ziffer 3.2 Anwendung. Die Deckungssumme für derartige Versicherungsfälle ist im Rahmen der Pauschaldeckungssumme für Personen- und Sachschäden begrenzt auf 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte dieser Deckungssumme.

§ 64

Umwelthaftpflicht-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Versichert ist – abweichend von § 60 Ziffer 8.10 b) – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2. fallen.
Mitversichert sind gemäß § 60 Ziffer 3.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
Die in den §§ 60 und 61 vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen (in der Regel Sublimits), Selbstbeteiligung und Risikobegrenzungen und Ausschlüsse gelten auch für den § 64, jedoch maximal bis zur Höhe und im Rahmen der für den § 64 vereinbarten Deckungssumme.
Besondere Regelungen im Rahmen des § 64 haben Vorrang.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
2. Risikoabgrenzung
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Kleingebinde bis 1.000 Liter / Kilogramm je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 5.000 Liter / Kilogramm je Betriebsstätte gelten nicht als Anlagen und sind deshalb mitversichert. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß § 64 Ziffer 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß § 64 Ziffer 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
- 3.1 Mitversichert ist – abweichend von § 64 Ziffer 2.1 – die gesetzliche Haftpflicht für Heizöl / Diesel / Benzin-Tanks für den Eigenbedarf mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 50.000 Liter, sowie aus dem Besitz von Betriebs-Tankstellen zur Abgabe von Benzin, Diesel, Heizöl sowie in Tankstellen üblichen Stoffen an Betriebsangehörige und aus dem Besitz einer Waschanlage für den betrieblichen Eigenbedarf.
- 3.2 Mitversichert ist – abweichend von § 64 Ziffer 2.3 – die gesetzliche Haftpflicht für vom Versicherungsnehmer betriebene Lackieranlagen.
- 3.3 Mitversichert ist – abweichend von § 64 Ziffer 2.4 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Öl-, Benzin- und Fettabseidern. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß § 60 Ziffer 8.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.
- 3.4 Mitversichert ist – abweichend von § 64 Ziffer 2.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß § 64 Ziffer 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß § 64 Ziffer 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung / dem Probetrieb einer Anlage gegeben, somit eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d.h. den zukünftigen Anlageninhaber, noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß § 60 Ziffer 8.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5. genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 60 Ziffer 2.1 – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß § 64 Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von § 64 Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der gemäß § 64 Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß § 64 Ziffer 5. vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der gemäß § 64 Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Deckungssummen angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von § 64 Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände
Nicht versichert sind, neben den bereits in den §§ 60 und 61 genannten Risikobegrenzungen und Ausschlüssen:
- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen;
Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung); Für § 64 Ziffer 3.4 gilt dieser Ausschluss nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 6.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden bei Sprengungen an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 Metern entstehen;
7. Serienschaden
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
§ 60 Ziffer 7.3 gilt gestrichen.
8. Nachhaftung
Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages noch nicht festgestellt waren. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
Diese Regelung gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.
9. Versicherungsfälle im Ausland
- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von § 64 Ziffer 1. dieser Bedingungen – abweichend von § 60 Ziffer 8.9 – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- 9.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von § 64 Ziffer 3. zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von § 64 Ziffer 3. nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 9.1.3 die auf Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne von § 64 Ziffer 3. zurückzuführen sind. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in den USA und Kanada.
- 9.2 Eingeschlossen sind im Umfang von § 64 Ziffer 1. – abweichend von § 60 Ziffer 8.9 – auch im Ausland (ausgenommen USA und Kanada) eintretende Versicherungsfälle,
 - 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von § 64 Ziffer 3.4 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von § 64 Ziffer 3.4 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 64 Ziffer 1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
 Zu vorgenannten Ziffern 9.2.1 – 9.2.3 gilt:
 Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 6.2 Absatz 2 – nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 64 Ziffer 5. werden nicht ersetzt.
- 9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 60 Ziffer 8.9).
- 10. Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
 Für Ansprüche, die inländische Versicherungsfälle betreffen, aber vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:
 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von § 60 Ziffer 7.5 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
 Kosten sind:
 Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**§ 65
Umweltschadensversicherung**

- 1. Gegenstand der Versicherung
 - 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den §§ 60, 61 und 63 und den nachfolgenden Vereinbarungen.
 - 1.2 Versichert ist – abweichend von § 60 Ziffern 2.1 und 8.10 (a) – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
 - Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer,
 - Schädigung des Bodens.
 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
 Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelthaftpflicht-Versicherung vereinbart werden.
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:
 - 1.2.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter § 65 Ziffern 2.1 bis 2.5 fallen,
 - 1.2.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von § 65 Ziffer 1.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
 - 1.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß § 65 Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
 Abweichend hiervon besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn nur eine „temporäre Inhabereigenschaft“ im Zusammenhang mit der Errichtung / dem Probetrieb einer Anlage gegeben ist, weil eine Endabnahme durch den Auftraggeber, d. h. den zukünftigen Anlageninhaber noch nicht erfolgt ist.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in § 65 Ziffer 9. genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- 1.2.4 Heizöl / Diesel / Benzin-Tanks für den Eigenbedarf mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 50.000 Liter sowie Öl-, Benzin- und Fettabscheider, Tankstellen und Waschanlagen für den betrieblichen Eigenbedarf sowie vom Versicherungsnehmer betriebene Lackieranlagen.
2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus
- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), es sei denn, diese sind im Rahmen von § 65 Ziffer 1.2.4 ausdrücklich mitversichert.

Kleingebinde bis 1.000 Liter / Kilogramm je Einzelgebinde gelten nicht als Anlage im Sinne von Ziffer 2.1, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebinde eine Gesamtmenge von 5.000 Liter / Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann insoweit besonderer Vereinbarung.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, und es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen), es sei denn, diese sind im Rahmen von § 65 Ziffer 1.2.4 ausdrücklich mitversichert.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), es sei denn, diese sind im Rahmen von § 65 Ziffer 1.2.4 ausdrücklich mitversichert
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).
3. Betriebsstörung
- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von § 65 Ziffer 1.2.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von § 65 Ziffer 1.2.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. § 65 Ziffer 1.2.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
4. Leistungen der Versicherung
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von § 60 Ziffer 6.1 – die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktens, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten
- Versichert sind im Rahmen des in § 65 Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten
- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme ersetzt.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter § 65 Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß § 65 Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß § 65 Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
6. Erhöhungen und Erweiterungen
- 6.1 Für Risiken gemäß § 65 Ziffer 1.2.4 besteht – abweichend von § 60 Ziffer 4.1 (2) – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber die mengenmäßigen Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß § 65 Ziffer 1.2.4 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß § 65 Ziffern 1.2.1 bis Ziffer 1.2.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.
- Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
7. Neue Risiken
- Für Risiken gemäß § 65 Ziffern 1.2.1 bis 1.2.3, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe von EUR 500.000.
8. Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist abweichend von § 60 Ziffer 2.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach § 65 Ziffer 1.2.4 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach § 65 Ziffer 1.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach § 65 Ziffer 1.2.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen von § 65 Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach § 65 Ziffer 1.2.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen von § 65 Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. von § 65 Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 65 Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß § 65 Ziffer 9. vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 65 Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von § 65 Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. § 65 Ziff. 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
10. Nicht versicherte Tatbestände
Nicht versichert sind – neben den bereits in § 61 Ziffer 9. genannten Ausschlüssen – Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- 10.2 am Grundwasser;
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 10.6 die im Ausland eintreten;
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 10.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 10.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.13 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden;
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
- 10.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 10.16 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetz (abweichend von § 61 Ziffer 9.4);
- 10.17 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 10.18 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 10.19 aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen gefährlichen Produkten, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen;
- 10.20 aus
- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren;
- 10.21 aus Herstellung, Verarbeitung, Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 10.22 aus Anlass von Sprengungen, soweit diese in einem Umkreis von weniger als 150 Meter entstehen;
- 10.23 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

11. Deckungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung
- 11.1 Es gilt die im Versicherungsschein oder Nachträgen angegebene Deckungssumme.
Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
§ 60 Ziffer 7.3 wird gestrichen.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß § 65 Ziff. 5 versicherten Kosten die vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
12. Nachhaftung
- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
13. Versicherungsfälle im Ausland
- 13.1 Versichert sind abweichend von § 60 Ziffer 8.9 und § 65 Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. von § 65 Ziffern 1.2.1 bis 1.2.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. von § 65 Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß § 65 Ziffer 1.2.1.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von § 65 Ziffer 1.2 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. § 65 Ziffer 1.2.3 oder Erzeugnisse i. S. v. § 65 Ziffer 1.2.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. § 65 Ziffer 1.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß § 65 Ziffer 1.2.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Zu Ziffer 13.2:
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 65 Ziffer 9. bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

14. Kündigung nach Versicherungsfall
Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
Abweichend von § 8 Ziffer 3. gilt folgendes:
- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
16. Zusatzbaustein 1
- 16.1 Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, Böden und Gewässern
Abweichend von § 65 Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
 - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von dem Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet § 65 Ziffer 1.2 Absatz 3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein / Nachtrag deklarierten Grundstücke.
- Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von § 65 Ziffer 6. und Ziffer 7. kein Versicherungsschutz.
- 16.2 Schäden am Grundwasser
Abweichend von § 65 Ziffer 10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

- 16.3 Nicht versicherte Tatbestände
Die in § 65 Ziffern 10. genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.
Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
Nicht versichert sind:
- 16.3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.
- 16.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
– die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
– die auf unterirdische Leitungen oder Behältnisse, es sei denn, diese sind nach dem Stand der Technik doppelwandig bzw. als selbstsichernde Saugleitung ausgeführt.
- 16.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 16.4 Deckungssumme / Selbstbeteiligung
Es gilt die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme und Selbstbeteiligung. Die Deckungssumme steht im Rahmen der gemäß § 65 Ziffer 11. vereinbarten Deckungssumme zur Verfügung.

§ 66
(entfällt)

§ 67
(entfällt)

E. Bestimmungen zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 68

Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für nachstehende Fahrzeuge:

- a) alle Fahrzeuge, wenn und solange sie mit einem dem Versicherungsnehmer von der Zulassungsstelle zugeteilten amtlich abgestempelten roten Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen nach § 28 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) versehen sind.
- b) alle eigenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers, die nach § 3 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) der Zulassungspflicht unterliegen, aber nicht zugelassen sind, bzw. nach § 4 Abs. 3, Satz 1 FZV ein gültiges Versicherungskennzeichen führen müssen, aber nicht führen, sowie auf Leichtkrafträder, die nach § 4 Abs. 2 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen, aber nicht führen. Als eigene gelten auch Fahrzeuge im Sinne von Satz 1, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber im Besitz des Versicherungsnehmers belassen sind. Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben hat, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht mehr als eigene Fahrzeuge.
- c) eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die der Versicherungsnehmer aber in unmittelbarem Besitz hat, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme einer Händlereintragung, höchstens für die Dauer von 14 Tagen, seit das Fahrzeug in den unmittelbaren Besitz des Versicherungsnehmers gelangt ist. Gleiches gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zum Zeitpunkt der Übergabe, höchstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen nach Zulassung auf den Käufer.
- d) fremde Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu irgendeinem Zweck, der sich aus dem Wesen eines Kraftfahrzeughandels- oder eines Kraftfahrzeugwerkstattbetriebes ergibt, in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bei ihm angestellten Person befinden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- aa) alle eigenen zugelassenen Fahrzeuge
- bb) alle eigenen Fahrzeuge, die – vom Tag der ersten Zulassung an gerechnet – ihrem Baujahr nach älter als 24 Jahre sind (Oldtimer)
- cc) alle Selbstfahrervermietfahrzeuge
- dd) alle eigenen Gabelstapler und alle eigenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt schneller als 20 km/h fahren.

§ 69

Umfang und Geltungsbereich der Versicherung

1. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
2. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Europa in seinen geographischen Grenzen sowie den außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten Deckungssummen.
3. Mitversicherte Personen neben dem Versicherungsnehmer sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten.
 - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
4. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.
5. Für die Leistungen des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für die Leistung des Versicherers die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist die Leistung des Versicherers je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 8.000.000 EUR beschränkt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreits von weiteren Leistungen zu befreien.

6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns nach dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.
7. Für die Berechnung von Waisenrente kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.
8. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
9. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.
Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer darauf hingewiesen wurde.
10. Auch soweit in der Haftpflichtversicherung die Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht Anwendung finden, kann der Dritte seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Die §§ 115 – 117, 119, 120 und 124 VVG sind sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Dritte
 - ein Schadenereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer herleiten will, diesem innerhalb zweier Wochen nach Eintritt des Schadenereignisses anzeigt,
 - ein unter den Voraussetzungen des § 124 VVG ergehendes Urteil gegen sich gelten lässt,
 - das Auskunftsverlangen des Versicherers nach § 119 Abs. 3 VVG erfüllt,
 - seine Ersatzansprüche in Höhe der zu leistenden Entschädigung an den Versicherer abtritt.
11. In Abänderung von § 71 Ziffer 2 bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge nach § 68 d) auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

**§ 70
Versicherungsumfang bei
Anhängern**

1. Die Haftpflichtversicherung des versicherten Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Versichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen eingeschlossen.
2. Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Absatzes 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

**§ 71
Ausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistungen.
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen.
5. Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen.

Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

§ 72

Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem USchadG

1. Was ist versichert? (Leistungsumfang)
 - 1.1. Durch ein versichertes Fahrzeug wurde die Umwelt geschädigt.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

Versichert sind nur Schadenereignisse, die vom Versicherungsnehmer mit einem nach § 68 a) bis d) versicherten Fahrzeug verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.
 - 1.2. Begründete und unbegründete Ansprüche
 - 1.2.1. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leistet der Versicherer Ersatz in Geld.
 - 1.2.2. Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
 - 1.3. Regulierungsvollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unrechtmäßiger Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, so ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Dieser führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
 - 1.4. Wer ist versichert?

§ 69 Ziffer 3. gilt entsprechend.
 - 1.5. Versicherungssumme, Höchstzahlung

Der Versicherungsschutz für die neue öffentlich-rechtliche Haftung nach dem Umweltschadengesetz gegenüber Dritten wird im Rahmen und Umfang des bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages bis zu einer Versicherungssumme von EUR 5.000.000,- je Schaden (Sublimit) gewährt.
 - 1.6. Geltungsbereich ⇒ In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht gemäß §69 Ziff.2.
 - 1.7. Ausschlüsse
 - 1.7.1. Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

§ 29 Ziffer 1. a) bis c) gilt entsprechend. Gesetzliche Ausschlüsse (insbesondere vorsätzlich herbeigeführte Schäden) bleiben unberührt.
 - 1.7.2. Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - 1.7.3. Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
 - 1.7.4. Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.
 - 1.7.5. Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
 - 1.7.6. Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach § 7 Ziffer 2. a) bis e) und § 8 Ziffer 1. c) ergeben.
2. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen der Pflichtverletzung
 - 2.1. Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Es gelten die Regelungen über den vereinbarten Verwendungszweck, berechnigte Fahrer, das Fahren mit Fahrerlaubnis, Alkohol und andere berauschende Mittel und nicht genehmigte Rennen entsprechend § 7 Ziffer 2 d)
 - 2.2. Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Der Versicherungsnehmer darf nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an ihn gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

- 2.3. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- 2.3.1. Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (§ 9 Ziffer 4) entsprechend.
- 2.3.2. Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung
Abweichend von § 9 Ziffer 4 ist die sich nach 2.3.1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier: § 5 Absatz 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.
3. Pflichten im Schadenfall und Folgen der Pflichtverletzung
- 3.1. Besondere Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten
- 3.1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.
- 3.1.2. Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die dem Versicherungsnehmer gem. § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens dem Versicherungsnehmer gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3.1.3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Dieser hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 3.1.4. Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 3.1.5. Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden hat der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.
- 3.1.6. Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.1.7. Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
Die versicherten Personen dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.
- 3.2. Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- 3.2.1. § 9 Ziffer 5. gilt entsprechend.
- 3.2.2. Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung
Abweichend von § 9 Ziffer 5. ist die sich nach 3.2.2 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 Kfz-PflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.
4. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
Es gelten die Regelungen über die Pflichten mitversicherter Personen, Ausübung der Rechte und Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen gemäß § 9 Ziffer 6. entsprechend.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**